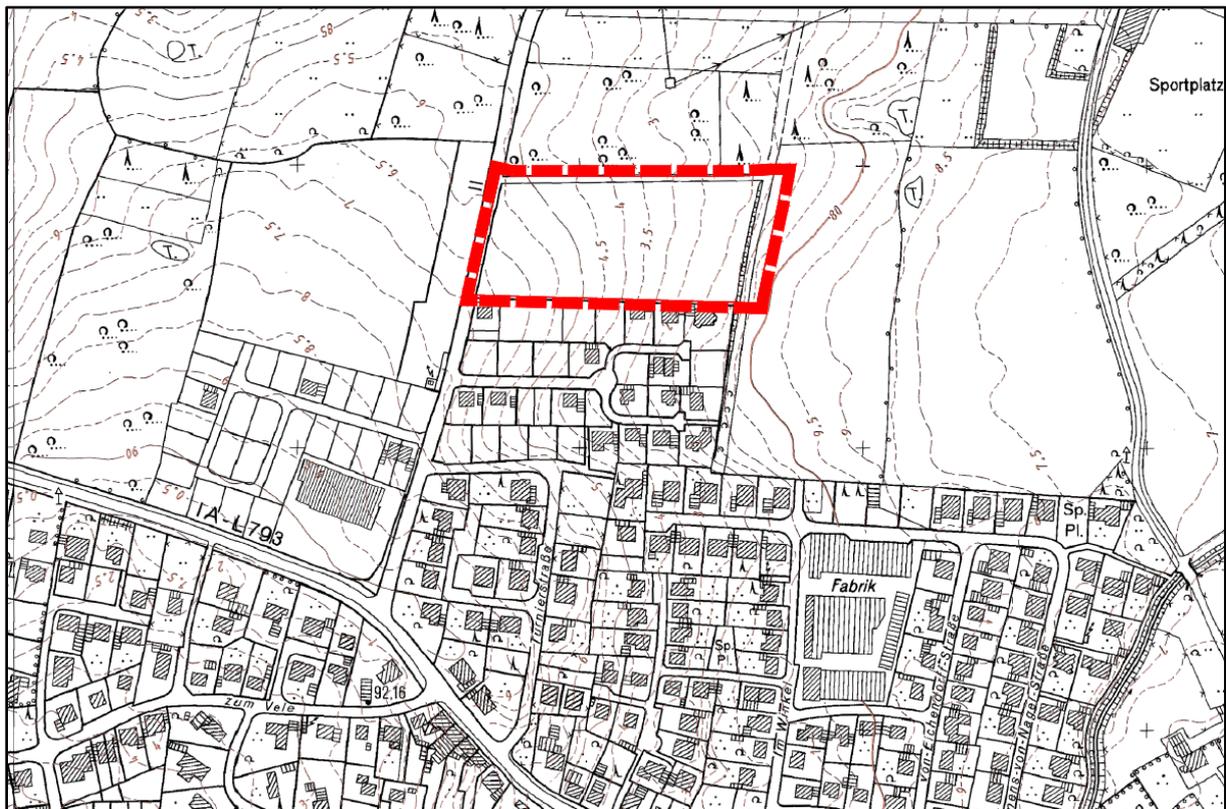


# STADT ENNIGERLOH



## Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 215.3 „Hülskamp“

**Ortsteil:** Ostenfelde  
**Plangebiet:** östlich der Straße Schürenbrink, nördlich des Doornickweges



## Begründung

**Verfahrensstand:**  
Satzung gem. § 10 (1) BauGB i.V.m. § 13b BauGB

21.08.2020

**Verfasser:**



**Drees & Huesmann**  
**Stadtplaner PartGmbH**  
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld  
Tel 05205-72980; Fax -22679  
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

## Inhaltsverzeichnis

### Allgemeine Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>Anlass und Ziele der Planung .....</b>                                    | <b>1</b>  |
| <b>2</b> | <b>Verfahren.....</b>  | <b>1</b>  |
| <b>3</b> | <b>Räumlicher Geltungsbereich und Bestandteile des Bebauungsplanes .....</b> | <b>2</b>  |
| <b>4</b> | <b>Situationsbeschreibung.....</b>   | <b>2</b>  |
| <b>5</b> | <b>Planungsrechtliche Vorgaben .....</b>                                     | <b>3</b>  |
| 5.1      | Ziele der Raumordnung / Landesplanung .....                                  | 3         |
| 5.2      | Flächennutzungsplan.....   | 3         |
| <b>6</b> | <b>Belange des Städtebaus / Konzeptbeschreibung.....</b>                     | <b>4</b>  |
| 6.1      | Art der baulichen Nutzung .....  | 4         |
| 6.2      | Maß der baulichen Nutzung.....   | 5         |
| 6.3      | Bauweise / überbaubare Grundstücksflächen.....                               | 6         |
| 6.4      | Nebenanlagen / Private Stellplätze .....                                     | 7         |
| 6.5      | Erschließung.....  | 7         |
| 6.6      | Örtliche Bauvorschriften.....  | 7         |
| 6.7      | Grünflächen .....  | 8         |
| <b>7</b> | <b>Belange der Ver- und Entsorgung.....</b>                                  | <b>8</b>  |
| <b>8</b> | <b>Belange der Umwelt .....</b>  | <b>9</b>  |
| 8.1      | Umweltprüfung / Umweltbericht .....  | 9         |
| 8.2      | Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....                                 | 11        |
| 8.3      | Artenschutz.....   | 11        |
| <b>9</b> | <b>Auswirkungen der Planung .....</b>  | <b>13</b> |
| 9.1      | Belange des Verkehrs .....   | 13        |
| 9.2      | Belange des Boden- / Gewässerschutzes .....                                  | 15        |
| 9.3      | Belange des Klimaschutzes.....   | 15        |
| 9.4      | Belange des Immissionsschutzes.....  | 16        |
| 9.5      | Belange des Denkmalschutzes.....   | 16        |
| 9.6      | Kampfmittel.....   | 16        |
| 9.7      | Altlasten.....   | 17        |

## **Abbildungsverzeichnis**

|   |   |
|---|---|
| Abbildung 1: Regionalplan Münsterland, Auszug ohne Maßstab                                | 3 |
| Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh,<br>ohne Maßstab | 4 |
| Abbildung 3: Ausbauhöhenplan zum Baugebiet Hülskamp, Bezugshöhen Straßenplanung           | 6 |

## **Anlagen**

|   |  |
|---|--|
| Anlage 1: Ausbauhöhenplan zum Baugebiet Hülskamp, Bezugshöhen Straßenplanung,<br>GNEGEL GmbH  |  |
| Anlage 2: Artenschutzrechtliche Prüfung zum geplanten Bebauungsplan „Hülskamp“ in<br>Ennigerloh-Ostenfelde, Büro Stelzig Landschaft   Ökologie   Planung, Juli 2017 |  |

## Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 215.3 „Hülskamp“

---

**Ortsteil:** Ostenfelde  
**Plangebiet:** östlich der Straße Schürenbrink, nördlich des Doornickweges

---

**Verfahrensstand:** Satzung gem. § 10 (1) BauGB i.V.m. § 13b BauGB

---

### 1 Anlass und Ziele der Planung

In der Stadt Ennigerloh ist eine anhaltende Nachfrage nach Wohnraum zu verzeichnen, was ebenfalls den Ortsteil Ostenfelde betrifft.

Um dieser Nachfrage nachzukommen, ist die Ergänzung der bestehenden Wohnbebauung am nördlichen Siedlungsrand von Ostenfelde geplant.

Dabei soll nördlich des Bebauungsplanes Nr. 215.1 „Nördlich Turnierstraße“ ein weiteres Allgemeines Wohngebiet, wie es auch in dem Bebauungsplan Nr. 215.1 festgesetzt ist, entstehen und sich somit an den bestehenden Siedlungszusammenhang anfügen.

Das Plangebiet ist insgesamt knapp 1,75 ha groß und bislang nicht wohnbaulich nutzbar. Es besitzt dabei ein Potenzial für die Schaffung neuen Wohnraums sowie die Erweiterung des Siedlungsrandes von Ostenfelde, da es sich direkt an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits größtenteils als Wohnbaufläche dargestellt, sodass die Planung somit den städtischen Entwicklungsabsichten entspricht.

Um die planungsrechtliche Zulässigkeit für die geplante Wohnbebauung zu erreichen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB notwendig.

### 2 Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 215.3 „Hülskamp“ soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB durchgeführt werden. Mit der Novellierung des Baugesetzbuches vom 12. Mai 2017 wurde der § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) neu ins Baugesetzbuch aufgenommen. Demnach können Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m<sup>2</sup>, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen und durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden.

Die Anwendungsvoraussetzungen hierzu werden durch das geplante Vorhaben erfüllt:

- die Planung dient der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum (Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes),
- die zu erwartende Grundfläche liegt bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 unterhalb von 10.000 m<sup>2</sup> (Plangebiet: rd. 0,7 ha).

Mit der Durchführung des Aufstellungsverfahrens im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB kann auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB verzichtet werden. Dennoch sind die wesentlichen Auswirkungen der Planung sowie die durch die Planung betroffenen wesentlichen Umweltbelange im Sinne einer sachgerechten Zusammenstellung des Abwägungsmaterials darzustellen (siehe Kapitel 8.1).

Gemäß § 13a (2) Ziffer 4 BauGB gelten Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

### 3 Räumlicher Geltungsbereich und Bestandteile des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes befindet sich in Ennigerloh, Ostenfelde. Er liegt östlich der Straße Schürenbrink sowie nördlich des Doornickweges und umfasst teilweise die Flurstücke 462 und 475 der Flur 4, Gemarkung Ostenfelde. Das Plangebiet umfasst eine Größe von knapp 1,75 ha.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

|            |  |
|------------|--|
| Im Norden: | durch eine ca. mittig des Flurstückes 462 waagrecht verlaufende Gerade (nördlich des dort verlaufenden Weges), die über die östliche Flurstücksgrenze knapp 15 m weiter läuft; |
| Im Osten:  | durch eine an der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 471 ansetzende rund 95 m lange nach Norden verlaufende Gerade;  |
| Im Westen: | durch die östliche Grenze der Flurstücke 486 und 487 (Schürenbrink);   |
| Im Süden:  | durch die nördliche Grenze der Flurstücke 494 (Doornickweg), 489, 439, 440, 470, 469 sowie 471.  |

Die Aufstellung des Bebauungsplanes besteht aus:

- dem Plan mit den zeichnerischen Festsetzungen und
- den textlichen Festsetzungen.

Die Begründung ist gem. § 9 (8) BauGB beigefügt.

### 4 Situationsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand von Ostenfelde, angrenzend an Wohngebiete, in denen vorrangig Einzel- und Doppelhäuser mit geneigten Dächern vorzufinden sind. Für den direkt an das Plangebiet südlich angrenzenden Bereich gilt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 215.1 „Nördlich Turnierstraße“, in dem ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt ist, in dem ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser mit bis zu zwei Wohneinheiten zulässig sind. Dabei liegen die festgesetzte maximale GRZ sowie GFZ bei 0,4, sodass in dem Gebiet insgesamt maximal ein Vollgeschoss zulässig ist. Alle Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches müssen mit einem Satteldach mit einer Dachneigung zwischen 35° und 45° errichtet werden, bei dem die Traufhöhe zwischen 3,60 m und 3,90 m liegen muss.

Der Ortsteil besteht zu großen Teilen aus Wohnbebauung, dabei sind jedoch auch infrastrukturelle Einrichtungen in Nähe des Plangebietes zu finden. Ein Supermarkt ist in knapp 200 m Entfernung vorzufinden. In ca. 740 m befindet sich die Grundschule „St. Jakobus Schule kath.“ Sowie in ca. 770 m der Kindergarten „St. Margaretha“. Der Ortskern ist dabei knapp 600 m von dem Plangebiet entfernt und somit fußläufig erreichbar.

Das Plangebiet wurde bislang landwirtschaftlich genutzt, dementsprechend grenzen in nördliche, westliche sowie östliche Richtung weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Direkt nördlich des Plangebietes befindet sich ein Eichenwald. Zwischen den landwirtschaftlich genutzten Feldern findet man weitere vereinzelte Waldabschnitte.

Westlich entlang des Plangebietes verläuft die Straße Schürenbrink, welche weiter südlich in die Eckeystraße mündet, diese stellt eine Verbindung nach Westkirchen im Westen, Ennigerloh im Süden sowie nach Oelde im Osten dar.

## 5 Planungsrechtliche Vorgaben

### 5.1 Ziele der Raumordnung / Landesplanung

Bauleitpläne sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster stellt für das Plangebiet, welches sich im Randbereich von Ostenfelde, einem Ortsteil von Ennigerloh befindet, „Allgemeine Siedlungsbereiche“ dar. Die Bauleitplanung erfüllt somit die Anforderungen des Anpassungsgebotes nach § 1 (4) BauGB.

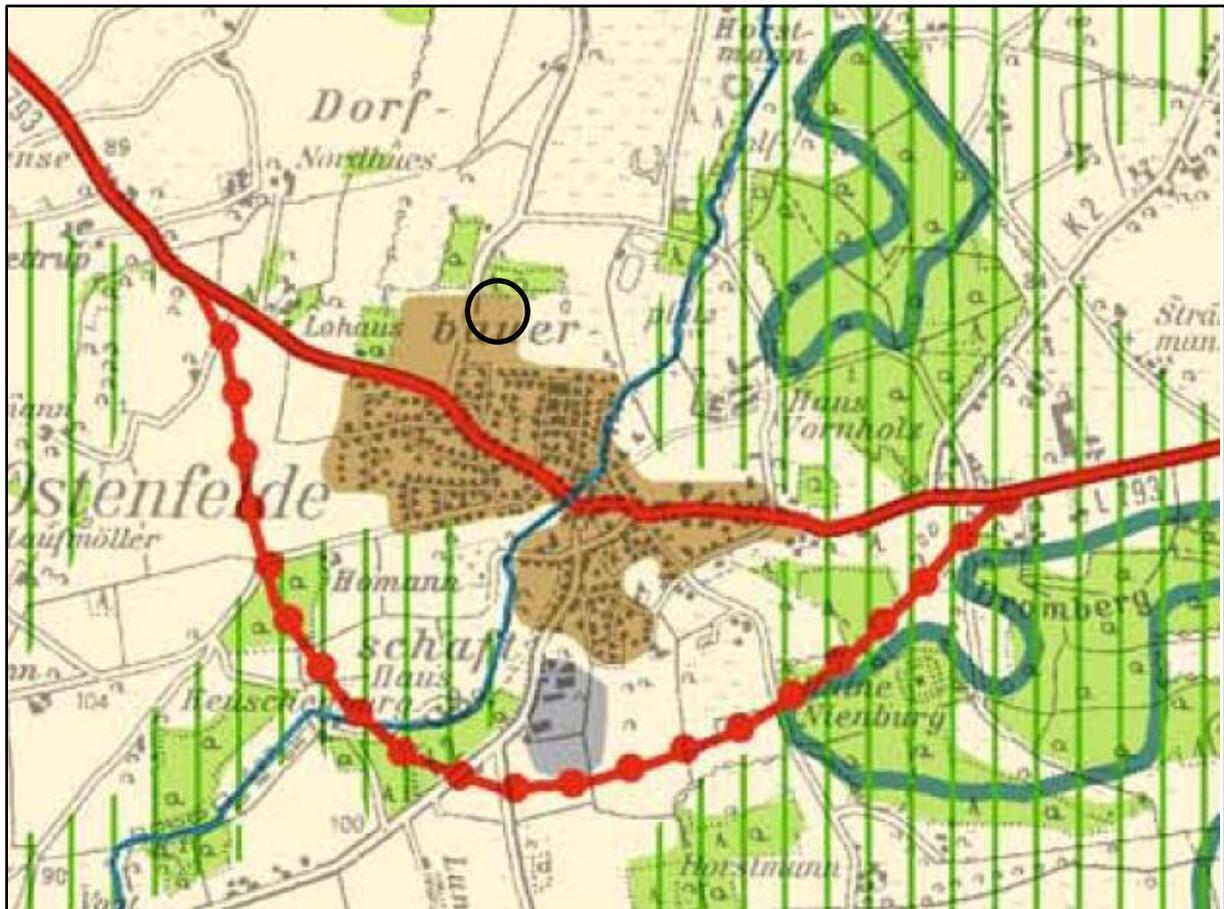


Abbildung 1: Regionalplan Münsterland, Auszug ohne Maßstab

### 5.2 Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der Großteil des Plangebietes ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ennigerloh als „Wohnbaufläche“ dargestellt, darunter fallen alle Flächen, die als Wohngebiet entwickelt werden sollen. Am östlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein schmaler Streifen, für den „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt werden. Dieser Streifen soll im Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzt werden. Dem Gebot, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird die Planaufstellung somit gerecht.

Südlich sowie Südwestlich des Plangebietes werden weitere „Wohnbauflächen“ dargestellt. Östlich werden die „Flächen für die Landwirtschaft“ weitergeführt, während nördlich des Plangebietes „Waldfläche“ dargestellt wird.

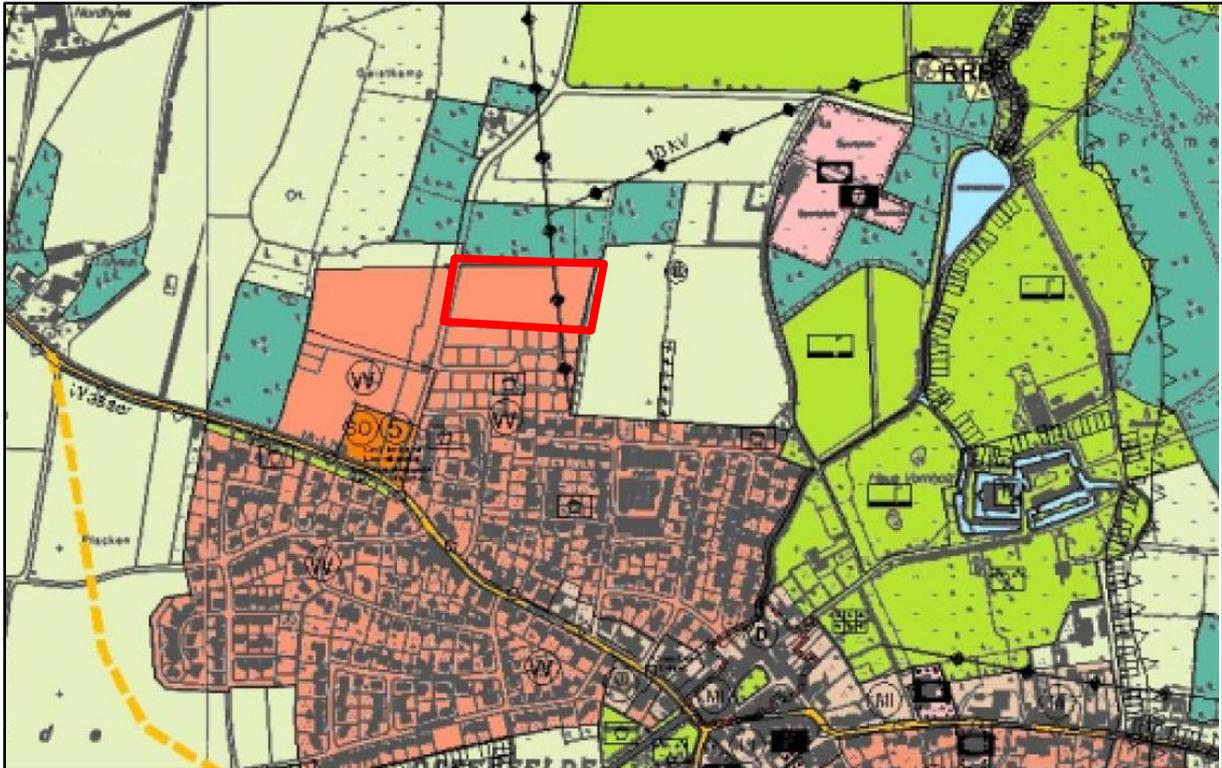


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh, ohne Maßstab

## 6 Belange des Städtebaus / Konzeptbeschreibung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die bestehende Siedlungsstruktur Ostenfeldes durch die Ausweisung eines neuen Wohngebietes erweitert werden. In diesem Zuge soll die bestehende Struktur der vorhandenen Wohngebiete aufgegriffen und nördlich davon im Plangebiet weiter geführt werden. Das Gebiet soll dabei durch eine Stichstraße, die zentral von Westen nach Osten verläuft an die Straße Schürenbrink angeschlossen werden, wodurch das Gebiet außerdem einen direkten Anschluss an den Ortskern erhält. Der Abschluss am östlichen Ende der geplanten Stichstraße ist dabei mit einem Wendehammer geplant. Der Wendehammer soll später mit einem Baum bepflanzt werden, um den grünen Charakter des Gebietes zu stärken.

Am östlichen Ende der Stichstraße soll ein Fuß- und Radweg anschließen, der das Wohngebiet mit dem südlich davon liegenden Gebiet um den Vornholzweg verbindet. Dieser Weg führt dabei durch eine öffentliche Grünfläche, die sich entlang des östlichen Plangebietsrandes erstreckt und somit eine Eingrünung des Gebietes gegenüber der offenen Landschaft darstellt. Im Norden an die Grünfläche, sowie die Wohnbebauung, grenzt ein privater Weg an, der von der Straße Schürenbrink zu den landwirtschaftlich genutzten Feldern führt und auch zu diesem Zweck erhalten werden soll.

Insgesamt können in dem Gebiet 16 neue Wohnbaugrundstücke mit Größen zwischen knapp 550 m<sup>2</sup> und 1100 m<sup>2</sup> bereitgestellt werden, auf denen Einzel- und Doppelhäuser realisierbar sind.

Durch Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung soll das neue Wohngebiet der Umgebung angepasst werden, sodass es sich optisch an den Bestand anpasst und somit eine sinnvolle Erweiterung des Ortsrandes darstellt.

### 6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung zur zulässigen Art der baulichen Nutzung soll in dem Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO erfolgen. Somit fügt sich das Plangebiet den südlichen Wohngebieten und dabei der gesamten Siedlungsstruktur des Ortsteiles an.

Zulässig sind:

- Wohngebäude gem. § 4 (2) Ziffer 1 BauNVO
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 4 (2) Ziffer 2 BauNVO,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 4(2) Ziffer 3 BauNVO,

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 4 (3) Ziffer 1 BauNVO,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 2 BauNVO,
- Anlagen für Verwaltungen gem. § 4 (3) Ziffer 3 BauNVO

Unzulässig sind gem. § 1 (6) Ziffer 1 BauNVO:

- Gartenbaubetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 4 BauNVO,
- Tankstellen gem. § 4 (3) Ziffer 5 BauNVO.

Die Anpassung des Nutzungskataloges für Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO i. V. m. § 1 (6) BauNVO soll vorgenommen werden, um die aufgrund

- ihrer typischen baulichen Struktur sowie
- des im Vergleich zu der vorhandenen und ergänzend geplanten kleinteiligen und aufgelockerten Wohnbebauung höheren Flächenbedarfs sowie
- des ausgelösten zusätzlichen Verkehrsaufkommens (und daraus möglicherweise resultierenden Immissionskonflikten)

nicht in das Gebiet passenden Nutzungen in dem Plangebiet auszuschließen.

## **6.2 Maß der baulichen Nutzung**

Mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung soll die bauliche Dichte und die Ausdehnung baulicher Anlagen geregelt werden.

### Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl gibt den flächenmäßigen Anteil des Baugrundstückes an, welcher überbaut werden darf.

In dem südlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 215.1 „Nördlich Turnierstraße“ ist das Höchstmaß der GRZ auf 0,4 festgesetzt worden. Dies entspricht ebenfalls dem üblichen Maß für Allgemeine Wohngebiete, sodass die GRZ von maximal 0,4 auch für das Plangebiet übernommen wird.

### Zahl der Vollgeschosse / Gebäudehöhen

Die vertikale Ausdehnung baulicher Anlagen wird über die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse geregelt. Hierbei wird festgesetzt, dass maximal zwei Vollgeschosse errichtet werden dürfen. Dabei werden für den First sowie die Traufe maximale Höhen vorgegeben, um ein einheitliches Bild zu erzeugen. Die Firsthöhe darf dabei maximal 9,00 m betragen, während die Traufhöhe bei maximal 6,50 m liegen darf.

Der für die Bestimmung der maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhe maßgebende untere Bezugspunkt i. S. d. § 18 (1) BauNVO ist aufgrund der Topografie des Baugebietes für jedes Grundstück individuell festgelegt. Der jeweilige grundstücksbezogene Bezugspunkt ist dem "Ausbauhöhenplan zum Baugebiet Hülskamp" zu entnehmen. Dieser ist der Begründung als Anlage beigefügt. Er kann auch im Internet auf der Startseite des Plans im Planungs- und Beteiligungsserver ([www.o-sp.de/ennigerloh](http://www.o-sp.de/ennigerloh) > Planliste > rechtskräftige Bebauungspläne) eingesehen und heruntergeladen werden.

Der Traufpunkt wird durch die Schnittlinien der Außenflächen der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut gebildet. Die Firsthöhe wird am Schnittpunkt der Außenflächen der Dachhaut gemessen.

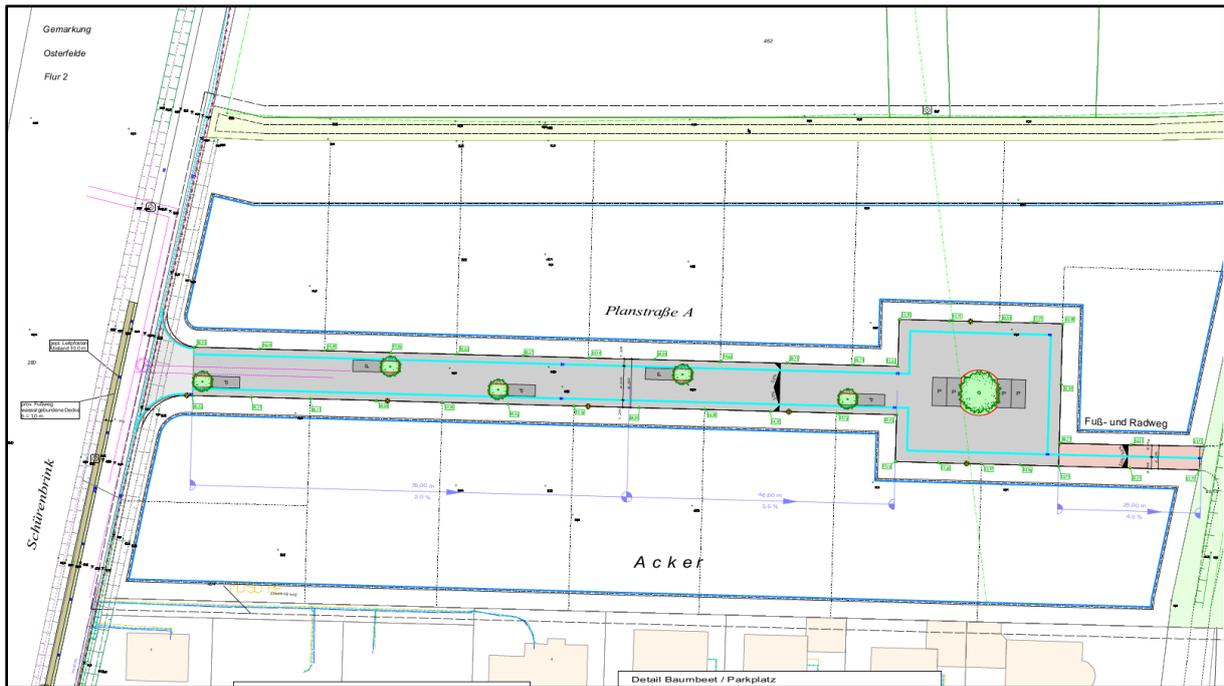


Abbildung 3: Ausbauhöhenplan zum Baugebiet Hülskamp, Bezugshöhen Straßenplanung (vgl. Anlage 1)

### Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Geschossflächenzahl soll in dem Plangebiet auf maximal 0,6 festgesetzt werden. Dies liegt deutlich unter der zulässigen Obergrenze für Allgemeine Wohngebiete gem. § 17 BauNVO.

Dementsprechend ist die Ausschöpfung von zwei Vollgeschossen nur bei der Einhaltung der GRZ von 0,3 möglich, bei der Ausschöpfung der GRZ von 0,4 ist die Errichtung eines zweiten Vollgeschosses nicht möglich. So wird sichergestellt, dass eine aufgelockerte und kleinteilige Bebauungsstruktur entsteht.

Bei der Berechnung der GRZ sind neben der Grundfläche des Gebäudes (GRZ1) auch die Flächen für Stellplätze, Garagen, Zufahrten etc. (GRZ2) zu berücksichtigen. Dabei soll nicht grundsätzlich von einer zulässigen Überschreitung der GRZ von 50% bei Stellplätzen etc. bauberreitsseitig ausgegangen werden.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die festgesetzte GRZ relativ zur Grundstücksgröße zu sehen ist. Je größer das Grundstück, desto größer ist auch die Grundfläche des Gebäudes möglich.

Die GFZ von 0,6 ist also realistisch und ausreichend bei den hier in Rede stehenden Grundstücksflächen in dem Plangebiet.

### **6.3 Bauweise / überbaubare Grundstücksflächen**

Für das Plangebiet wird gem. § 22 BauNVO eine offene Bauweise vorgesehen, sodass sich das Plangebiet optisch, durch die Schaffung einer aufgelockerten und kleinteiligen Bebauungsstruktur, in die Umgebung eingliedert. Dabei sollen ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser zulässig sein.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird gem. § 23 BauNVO von Baugrenzen vorgegeben. Dabei werden diese als zwei großzügige Baufenster, jeweils nördlich und südlich der Erschließungsstraße, angeordnet, um den später Bauenden möglichst viele gestalterische Freiheiten einzuräumen. Die Bestimmungen der BauO NRW über Abstandsflächen bleiben unberührt.

#### 6.4 Nebenanlagen / Private Stellplätze

Garagen und Carports gem. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind in dem Plangebiet allgemein zulässig. Dies ermöglicht eine flexible Ausnutzung der Grundstücke und erzeugt keine Einschränkung gegenüber der Bauordnung NRW.

Für die erste Wohnung in einem Wohngebäude sind zwei Stellplätze und für eine zweite Wohnung ein weiterer Stellplatz anzulegen. Die Stellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen und müssen unabhängig voneinander benutzbar sein. Somit wird einem Parkdruck in der Wohnstraße entgegen gewirkt.

#### 6.5 Erschließung

Erschlossen wird das Plangebiet über die Straße Schürenbrink, an welche eine Stichstraße angeschlossen wird, die in das Plangebiet hinein verläuft. Die fertiggestellte Straße soll schlussendlich eine Breite von 8,50 m aufweisen und mit einem Wendehammer am östlichen Ende abschließen, sodass die Befahrbarkeit mit einem Abfallentsorgungsfahrzeug gegeben ist.

Am südöstlichen Ende des Wendehammers schließt ein 4,00 m breiter Fuß- und Radweg an, welcher zunächst Richtung Osten zu der öffentlichen Grünfläche verläuft. Im Anschluss ist eine Erweiterung unter anderem in Richtung Süden zu dem Fuß- und Radweg, welcher an den Vornholzweg anschließt und somit eine Verbindung zu dem angrenzenden Wohngebiet darstellt, aber auch Richtung Norden geplant, um eine fußläufige Vernetzung des Wohngebietes sicherzustellen.

An der Straße Schürenbrink gelegene Grundstücke können ebenfalls von dort aus erschlossen werden. Dies gilt vor allem für das am südwestlichen Rand des Plangebietes gelegene Grundstück, welches keinen Anschluss an die Planstraße haben wird.

Am nördlichen Rand des Plangebietes verläuft ein landwirtschaftlich genutzter Weg, der zur Erschließung der außerhalb des Plangebietes gelegenen Felder dient. Der bereits bestehende Weg soll auch weiterhin gesichert werden. Daher wird die Fläche als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt und mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten des Eigentümers des Flurstückes 462, Gemarkung Osterfelde, Flur 4 ausgestattet. So wird der Nutzen dieser Fläche langfristig gesichert.

#### 6.6 Örtliche Bauvorschriften

Die baugestalterischen Festsetzungen werden auf die zur städtebaulichen Einheit notwendigen Regelungen beschränkt, die das bauliche Erscheinungsbild der Gebäude betreffen. Diese Festsetzungen dienen der Erreichung eines gewissen Grades an Homogenität der städtegestalterischen Wirkung, ohne dabei tiefgreifend in die Gestaltungsfreiheit der später Bauenden einzugreifen.

Die Außenwandflächen der baulichen Anlagen sind in rotem, rot-buntem oder weißem Verblendmauerwerk, weißem Putz oder als Holzwandflächen mit naturfarbenen Lasuren herzustellen. Andere Materialien sind nicht zulässig. „Weiß“ umfasst die den RAL-Tönen Reinweiß (RAL 9010), Cremeweiß (RAL 9001) und Perlweiß (RAL 1013) entsprechenden Farbtöne und Abtönungen von nicht leuchtenden Gelb- und Beigetönen in einem Mischungsverhältnis von 1:64 oder höher.

Somit wird sichergestellt, dass sich das Gebiet an den südlichen Bestand anpasst, für den ebendiese Vorgaben in dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 215.1 „Nördlich Turnierstraße“ festgesetzt wurden.

Die Dächer innerhalb des Plangebietes sind als geneigte Dächer mit einer Neigung von mindestens 5° auszuführen. So fügt sich das Plangebiet in das Ortsbild ein, in dem überwiegend

geneigte Dächer vorzufinden sind, dabei werden die später Bauenden nicht zu sehr in ihrer Gestaltungsfreiheit eingeschränkt.

Dachaufbauten müssen einen Abstand von mindestens 1,20 m vom Ortgang einhalten. Die Länge der Aufbauten beträgt maximal 60 % der trauflänge, wobei ein einzelner Aufbau die Länge von 4,50 m nicht überschreiten darf. Dachaufbauten müssen untereinander einen Abstand von mindestens 1,20 m aufweisen.

Die Dacheindeckung ist mit Dachpfannen, Dachschindeln oder Betondachsteinen in rot, rotbraun oder anthrazit auszuführen. Für untergeordnete Bauteile sind Zink- und Kupferblechabdeckungen möglich.

Die Dachflächenbereiche, die für die Nutzung der Sonnenenergie durch Solarzellen oder ähnliche technische Anlagen vorgesehen werden, sind von den Festsetzungen zur Dachgestaltung ausgenommen.

Einfriedungen im Bereich der Erschließungsanlagen sind bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig. Mauern, Sichtblenden und Pergolen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und im Bereich der Terrassen bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Sie sind durch geeignete Bepflanzungen einzugrünen.

Damit soll eine erdrückende Wirkung auf den öffentlichen Straßenraum verhindert werden.

Bei Doppelhäusern und gemeinsamen Garagen auf der Grundstücksgrenze sind nur einheitliche Höhen, Dachformen und Dachneigungen zulässig. Der später Bauende hat sich dem Bestand anzupassen.

## **6.7 Grünflächen**

Am östlichen Plangebietsrand wird eine öffentliche Grünfläche angelegt, wobei die Zweckbestimmung dieser als Park festgesetzt wird. Mit der Grünfläche wird sichergestellt, dass das neu geplante Wohngebiet gegenüber der offenen Landschaft eingegrünt wird und ein Puffer zwischen den beiden Nutzungen erzeugt wird.

Durch den Verlauf eines Fuß- und Radweges durch die öffentliche Grünfläche soll eine Verknüpfung des Wohngebietes mit dem Umfeld geschaffen werden. Südlich an die Grünfläche angrenzend verläuft ein Fuß- und Radweg, welcher eine Verbindung zu dem südlich angrenzenden Wohngebiet darstellt. Eine Anbindung an diesen Weg stellt eine Verknüpfung des Plangebietes mit dem Umfeld sicher. Eine Erweiterung des Weges in nördliche Richtung ist bei Bedarf ebenfalls realisierbar.

## **7 Belange der Ver- und Entsorgung**

### Trinkwasser / Löschwasser

Die Versorgung des Plangebietes mit Trink- und Löschwasser kann durch den örtlichen Versorgungsträger erfolgen. Das bestehende Trinkwasser-Versorgungsnetz ist innerhalb des Plangebietes zu erweitern. Ein Anschluss erfolgt mittels Erweiterung des vorhandenen Leitungsnetzes. Dies geschieht im Westen des Gebietes über Anschluss an das Leitungsnetz in der Straße Schürenbrink sowie im Osten längs des Fuß- und Radweges über Anschluss an das Leitungsnetz im Vornholzweg.

Um bei einer Brandbekämpfung wirksame Löscharbeiten durchführen zu können, muss gemäß §§ 17 (1) und 44 (1) BauO NRW eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt W405 eine Wassermenge von 72 m<sup>3</sup>/h für die Dauer von 2 Stunden als ausreichend angesehen. Die vorhandene Löschwasserversorgung ist gegebenenfalls durch zusätzliche Hyd-

ranten zu ergänzen, sodass der Abstand der Hydranten untereinander 150,00 m nicht überschreitet.

#### Schmutzwasser / Niederschlagswasser

Ein Anschluss des Plangebietes zur Abwasserbeseitigung kann an den in der Straße Schürenbrink vorhandenen Schmutzwasserkanal erfolgen. Der Kanal ist innerhalb der Planstraße zu ergänzen.

Nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll das anfallende Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das in dem Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll an ein südöstlich des Plangebietes gelegenes Regenwasserrückhaltebecken weiter geleitet werden, von wo aus es in einem offenen Vorflutgraben Richtung Osten weiter geleitet werden kann.

#### Elektrizität / Wärme / Fernmeldetechnische Einrichtungen

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, Gas sowie den fernmeldetechnischen Einrichtungen kann ebenfalls durch die örtlichen Versorgungsträger erfolgen. Ein Anschluss kann an die vorhandenen Leitungen in der Straße Schürenbrink erfolgen.

Bei der Erweiterung der vorhandenen Leitungen ist auf ausreichend Trassenraum zu achten sowie das Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ zu beachten.

#### Abfallbeseitigung

Das Plangebiet kann an die regelmäßige städtische Müllabfuhr angeschlossen werden. Durch eine ausreichende Dimensionierung der Verkehrsflächen und die Anlage eines Wendehammers am Abschluss der Stichstraße ist die Befahrbarkeit mit einem Abfallentsorgungsfahrzeug möglich. Der Anschluss an die städtische Müllabfuhr der über die Straße Schürenbrink erschlossenen Grundstücke erfolgt dementsprechend über ebendiese Straße.

## **8 Belange der Umwelt**

### **8.1 Umweltprüfung / Umweltbericht**

Das Plangebiet erfüllt die Bedingungen gem. § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) und wird somit im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt (siehe Kapitel 2).

Mit der Anwendung des § 13a BauGB kann entsprechend dem vereinfachten Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen (§ 13 BauGB) auf eine Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) verzichtet werden. Die Zulässigkeit eines Vorhabens, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt, wird nicht vorbereitet.

Die Umweltbelange sind dennoch im Sinne einer sachgerechten Zusammenstellung abwägungsrelevanter Belange in der Begründung zum Bebauungsplan zu betrachten. Bezüglich der Schutzgüter ergeht folgende Beurteilung.

| Schutzgut                | Derzeitiger Umweltzustand  | Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes  |
|--------------------------|--|---|
| Mensch                   | Die Fläche wird bislang landwirtschaftlich genutzt und stellt dabei keinen Erholungsraum dar.  | Durch die Umwandlung von bislang landwirtschaftlich genutzter Fläche, welche im Flächennutzungsplan bereits für Wohnnutzung vorgesehen ist, in ein Wohngebiet ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.   |
| Pflanzen und Tiere       | <p>Das Plangebiet wird überwiegend als Ackerfläche genutzt und umfasst zusätzlich eine Grünlandböschung zwischen zwei Feldern sowie einen Grasweg im Norden, der an einen Waldmantel angrenzt. In dem Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.</p> <p>Das Plangebiet stellt kein Biotop für planungsrelevante Arten dar.</p>  | Die Planung löst unter Beachtung der in Kapitel 8.3 aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen relevanten Verbotstatbestände aus.  |
| Naturraum und Landschaft | Das Plangebiet hat für das Schutzgut Naturraum und Landschaft keine Relevanz. Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete werden von der Planung nicht berührt.  | Eine Beeinträchtigung von Naturraum und Landschaft wird mit der Planung nicht vorbereitet.  |
| Boden/ Fläche            | <p>Das Plangebiet wird bislang landwirtschaftlich genutzt. Der Boden in dem Gebiet besteht überwiegend aus Braunerde und im westlichen Bereich aus Pseudogley-Braunerde.</p> <p>Während Pseudogley-Braunerde nicht als schutzwürdig zu bewerten ist, wird Braunerde als tiefgründiger Sand- oder Schuttboden aufgrund hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte als schutzwürdig zu bewerten.</p> | <p>Die Erweiterung der bestehenden Wohnbebauung am Ortsrand erfolgt auf Flächen, die im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbauflächen dargestellt werden. Die Planung ist demnach im Sinne der städtebaulichen Entwicklungsabsichten.</p> <p>Dabei wird die Bodenversiegelung durch die Festsetzung der GRZ auf maximal 0,4 auf ein für Allgemeine Wohngebiete angemessenes Maß beschränkt.</p> <p>Eine wohnbauliche Entwicklung auf Braunerde-Böden ist bereits südlich des Plangebietes vorangegangen.</p> |
| Gewässer/ Grundwasser    | <p>Eine besondere Relevanz des Plangebietes für die Aspekte Gewässer und Grundwasser sind nicht bekannt.</p> <p>Es sind keine Oberflächengewässer</p>  | Mit der Bebauungsplanaufstellung ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Beurteilung des Schutzgutes Gewässer / Grundwasser  |

| Schutzgut   | Derzeitiger Umweltzustand  | Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes   |
|---|--|--|
|   | ser innerhalb des Plangebietes vorhanden.  |  |
| Luft / Klima  | Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, der als Freilandklimatop einzuordnen ist, befindet sich allerdings im direkten Anschluss an einen Bereich, der als Dorfklimatop einzuordnen ist. | Es kann davon ausgegangen werden, dass mikroklimatische Veränderungen nicht bemerkenswert über das Plangebiet hinaus Einfluss haben werden. Das Vorhaben stellt eine Erweiterung der Bebauungsstruktur dar, bei der eine ebenfalls offene Bebauung mit niedrigem Versiegelungsgrad entsteht, wie sie bereits angrenzend vorzufinden ist. Die Erweiterung der Bebauung spielt sich in einer Größenordnung von knapp 1,75 ha ab. |
| Kultur- und Sachgüter   | Es sind keine Bau- oder Bodendenkmale vorhanden.   | Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen.  |
| Insgesamt sind infolge der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. |  |  |

## 8.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 13b BauGB sind bei analoger Anwendung des § 13a (2) Ziffer 4 BauGB Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt bereits vor der planerischen Entscheidung zur Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung erfolgt oder zulässig gewesen. Ein Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt ist danach durch die Bebauungsplanänderung nicht gegeben. Aus diesen Gründen entfällt die Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB i.V.m. BNatSchG sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen.

## 8.3 Artenschutz

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen, als spezielle Artenschutzprüfung (ASP) abgeprüft werden. Dazu wurde im Juli 2017 durch das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Für das Messtischblatt 4114 (Oelde) im 1. Quadrant, in dem sich das Plangebiet und der entsprechende Wirkraum befinden, können potenziell 8 Säugetier-, 32 Vogel- und eine Amphibienart vorkommen.

Bei den Ortsbegehungen wurde jedoch nicht nur das Potenzial für die aufgeführten Arten überprüft, sondern auch Strukturen beachtet, die anderen potenziell im Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Arten als Habitat dienen könnten.

Planungsrelevante **Vogelarten** oder Hinweise auf solche (Nester, Horste, geeignete Höhlen in Gehölzen) wurden bei den Begehungen nicht festgestellt.

Allerdings wurden Arten der allgemeinen Brutvogelfauna (Ringeltaube, Grünspecht, Buntspecht, Zaunkönig, Eichelhäher, Blaumeise, Kohlmeise, Fitis, Zilpzalp, Rotkehlchen, Sumpfrohrsänger, Mönchgrasmücke, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Kleiber, Star, Amsel,

Singdrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Buchfink, Grünfink, Stieglitz) im Plangebiet und Wirkraum als Reviervogel festgestellt.

Dementsprechend ist als **Maßnahme zum Schutz von nicht planungsrelevanten Vogelarten** eine Bauzeitenregelung notwendig.

Die bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. Gehölzbeseitigung und Baumfällungen vor Baubeginn müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Werden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich weitergeführt, haben die Arten die Möglichkeit, den Störungen während der Bauphase auszuweichen und sich außerhalb des Wirkraumes anzusiedeln. Die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störung während der Fortpflanzungszeit, Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten bei Ansiedlung trotz schon begonnener Bauarbeiten in Nähe der Baustelle kann ausgeschlossen werden.

Im Zeitraum vom 15. März bis zum 30. September sind gem. § 39 (5) 2 BNatSchG Baumfällungen und Gehölzschnitte nur in Ausnahmefällen zulässig. In diesem Fall muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotsbeständen sicher ausschließen zu können. Eine Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde ist darüber hinaus notwendig.

Bei den Begehungen wurden des Weiteren mindestens sieben **Fledermausarten** erfasst. Es ergeben sich jedoch keine Hinweise auf die Nutzung von Quartieren im Plangebiet oder Wirkraum.

In den Gewässern in dem nordöstlichen Wald kann ein Vorkommen von Amphibienarten ausgeschlossen werden. In dem Stillgewässer innerhalb der östlich gelegenen Hecke konnte hingegen eine individuenstarke **Kammolchpopulation** nachgewiesen werden. Außerdem wurde das Vorkommen von Teichfröschen festgestellt

Sowohl die Beseitigung als auch die Beeinträchtigung der Habitate der Kammolche führt zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten der planungsrelevanten Art (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten). Nach § 44 (5) BNatSchG ist der Verbotsbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt, sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Es kann aufgrund der versteckten Lebensweise außerhalb der Fortpflanzungszeit nicht genau ermittelt werden, welche Habitate im Umfeld genutzt werden, wodurch alle von dem Vorhaben betroffenen Habitate zu ersetzen sind.

Empfohlen werden daher **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“)**.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 (5) BNatSchG ist ein Ersatzhabitat für die Zerstörung der Landhabitate an geeigneter Stelle anzulegen oder aufzuwerten. In Bezug auf Kammolche sollte die Maßnahmenfläche nicht weiter als 275 m vom nächsten Vorkommen entfernt liegen. Es befindet sich eine stark hochwüchsige und im Innenraum stark verkahlte Hecke im Umfeld des Fortpflanzungsgewässers, welche ein potenziell geeignetes Landhabitat darstellt (Flurstück 475 der Flur 4, Gemarkung Ostenfelde). Diese muss regelmäßig „auf den Stock“ gesetzt werden, um sie als Habitat deutlich aufzuwerten und dauerhaft zu erhalten. Bei dieser Pflegeform ist die Hecke 10-20 cm über den Boden abzuschneiden. Das Schnittmaterial ist zur Totholzanreicherung am Ort der Entnahme auf den abgeschnittenen Heckenpflanzen aufzuschichten. Wichtig ist, dass ein ausreichender Abstand zur Wasserfläche eingehalten wird. Das aufgeschichtete Schnittgut (Totholz) bietet der Kammolchpopulation im direkten Gewässerumfeld wichtige Tagesverstecke und Winterquartiere. Durch die aktive Erzeugung von Totholz wird der Maßnahmenerfolg kurzfristig unterstützt. Diese Maßnahme muss alle 5-10 Jahre erfolgen.

Die Rückschnittmaßnahmen der Hecke müssen an den gesamten Uferbereichen realisiert werden. Dazu ist ein Radius von mindestens 5 m um das Gewässer freizustellen und insgesamt ist eine Fläche von etwa 450 m<sup>2</sup> zurückzuschneiden. Der Rückschnitt von Bäumen und

Gebüsch am Gewässerufer fördert zudem die Besonnung und reduziert den Falllaubeintrag in die Wasserfläche erheblich. Beides wirkt sich positiv auf die Vitalität und den Reproduktionserfolg der ansässigen Kammolchpopulation aus.

Eine Durchführung der CEF-Maßnahme ist bereits erfolgt, sodass einer Umsetzung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts weiter entgegensteht.

Des Weiteren gibt es **eine Maßnahmenempfehlung zur dauerhaften Sicherung der Kammolchpopulation**. Da die Habitatqualität des Kammolchlaichgewässers als schlecht einzustufen ist, ist davon auszugehen, dass die Funktion als Fortpflanzungsstätte für den Kammolch dauerhaft verloren gehen wird, weshalb dringender Handlungsbedarf besteht. Für eine erfolgreiche Reproduktion ist eine ausreichende Wasserführung und Besonnung wichtig, was durch eine weit vorangeschrittene Verlandung sowie Beschattung durch stark wüchsige Strauch- und Baumarten am Gewässerufer zurzeit nicht gegeben ist. Daher ist eine Gewässerpflege in Form einer Entschlammung zur Reduzierung des Faulschlammes und zur Verbesserung der Wasserführung notwendig.

Empfohlen wird dabei die Flachentschlammung, wobei die oberste organische Sedimentschicht, in der eine hohe Nähr- und Schadstoffkonzentration vorherrscht, auf der gesamten Fläche des verlandeten Gewässers zu entnehmen ist. Dadurch kann die Wasserqualität und Wasserführung verbessert werden und gleichzeitig bleibt die für die Wasserführung wichtige Stauschicht in der Regel unbeschädigt. Mindestens 60 cm bis 70 cm des Sediments sollten auf 75% der Gesamtwasserfläche entnommen werden. Auf etwa 25% der Wasserfläche sind anschließend Flachwasserzonen zu modellieren, da diese wichtige Bereiche für die Reproduktion der Amphibien darstellen. Die Modellierung sollte über eine Abstufung des Ufers erfolgen.

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotsbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann. Ein entsprechender Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen.

*Um ein Töten und Verletzen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG und die Störung während der Fortpflanzungszeit nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, ist die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der allgemeinen Brutvogelfauna (15. März bis 31. Juli) vorzunehmen. Fäll- und Rodungsarbeiten dürfen nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums ist eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten durchzuführen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotsbeständen sicher ausschließen zu können. Eine Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde ist darüber hinaus notwendig.*

#### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“)

*Der ca. 450 m<sup>2</sup> große Heckenabschnitt um das Reproduktionsgewässer des Kammolchs (Flurstück 475 der Flur 4, Gemarkung Ostenfelde) ist in einem regelmäßigen Abstand von 5-10 Jahren auf 10-20 cm über dem Boden zurückzuschneiden. Das Schnittmaterial ist zur Totholzanzreicherung am Ort der Entnahme auf den abgeschnittenen Heckenpflanzen aufzuschichten. Wichtig ist, dass ein ausreichender Abstand zur Wasserfläche eingehalten wird.*

## 9 Auswirkungen der Planung

### 9.1 Belange des Verkehrs

Das Plangebiet wird an die Straße Schürenbrink angeschlossen. Dementsprechend ist zu prüfen, ob durch die Neuausweisung des Wohngebietes eine erhebliche Veränderung der verkehrlichen Belastungssituation zu erwarten ist.

Innerhalb des Plangebietes könnten angenommen bis zu 32 Wohnungen entstehen. Da diese Rechnung jedoch für jeden Bauplatz zwei Wohnungen berücksichtigt, wird die tatsächliche Wohnungsanzahl nach Realisierung erfahrungsgemäß und auf Grundlage des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung deutlich geringer ausfallen. Das Ergebnis der Berechnung zeigt demnach das „worst-case“-Szenario auf, wobei davon ausgegangen werden kann, dass in Realität geringere Werte erreicht werden.

Die übrigen nachstehenden Annahmen basieren auf den Ausführungen zum Programm „VerBau - Verkehrsaufkommen durch Vorhaben der Bauleitplanung“, das u.a. bei Planungsbüros, Kommunen, Straßen- und Verkehrsverwaltungen, Bundesländern, Technischen Überwachungsvereinen (Lärmberechnung), Investoren sowie Hochschulen (Lehr- und Forschungszwecke) zum Einsatz kommt.

Anzahl Wohneinheiten: maximale Annahme: 32

Annahme durchschnittliche Haushaltsgröße: 3 Personen

(Ennigerloh insgesamt: 2,4, Quelle: Zensus 2011), (Annahme eines höheren Wertes aufgrund der geplanten Baustruktur und der Ortsteillage)

Annahme Wegehäufigkeit: 4,0 Wege je Einwohner und Tag

Annahme Anteil motorisierter Individualverkehr: 80 %

Annahme Pkw-Besetzungsgrad: 1,2 Personen / Pkw

| Wohnungen | Einwohner je Wohnung | Einwohner | Wege je EW | Wege je Tag | Anteil MIV in % | Wege mit MIV | Pkw-Bes.-Grad | Pkw-Fahrten / Tag |
|-----------|----------------------|-----------|------------|-------------|-----------------|--------------|---------------|-------------------|
| 32        | 3                    | 96        | 4,0        | 384         | 80              | 307          | 1,2           | 256               |

Bei den ermittelten 256 Fahrten handelt es sich um die Summe aus Ziel- und Quellverkehren. Angelehnt an eine bundesweite Stichprobe von Infas 2006 (Institut für angewandte Sozialforschung) kann zur Ermittlung der Spitzenstundenverkehrsaufkommen für die morgendliche und nachmittägliche Spitzenstunde (7.30 - 8.30 Uhr bzw. 16.15 - 17.15 Uhr) ein Anteil von rd. 18 % des Tagesverkehrsaufkommens angesetzt werden. Demnach sind in der Spitzenstunde rd. 46 Pkw-Fahrten zu erwarten, oder anders ausgedrückt: 0,8 Fahrzeug je Minute in der Spitzenstunde.

Bei der Betrachtung der Straße Schürenbrink in der Bestandssituation vor Ausweisung des neuen Wohngebietes können 55 Wohngebäude in Betracht gezogen werden, von denen aus Ziel- und Quellverkehre erzeugt werden. Für die Berechnung der heutigen Verkehrsbelastung wird angenommen, dass pro Gebäude eine Wohneinheit besteht. Es handelt sich demnach um einen Minimalwert. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die tatsächliche Wohnungsanzahl höher ausfällt und demnach auch die Anzahl der Fahrten in der Realität höher ist. Alle weiteren Annahmen gleichen denen für die Berechnung der zu erwartenden Fahrten.

| Wohnungen | Einwohner je Wohnung | Einwohner | Wege je EW | Wege je Tag | Anteil MIV in % | Wege mit MIV | Pkw-Bes.-Grad | Pkw-Fahrten / Tag |
|-----------|----------------------|-----------|------------|-------------|-----------------|--------------|---------------|-------------------|
| 55        | 3                    | 165       | 4,0        | 660         | 80              | 528          | 1,2           | 440               |

Die Summe der Ziel- und Quellverkehre für die Straße Schürenbrink beträgt demnach 440 Fahrten pro Tag. Das bedeutet wiederum, dass in Spitzenstunden (7.30 - 8.30 Uhr bzw. 16.15 - 17.15 Uhr) 79 Fahrten pro Stunde bzw. 1,3 Fahrten pro Minute stattfinden.

Hinzu kommt, dass sich im Anfangsbereich der Straße Schürenbrink, sprich nahe des Mündungsbereiches in die Eckeystraße, die Einfahrt zu einem Supermarkt mit knapp 100 Parkplätzen befindet, wovon heute bereits eine erhebliche verkehrliche Belastung ausgeht.

Betrachtet man ausschließlich die von den Anwohnern ausgehenden Fahrten, erhöht sich die Anzahl um rund 60% gegenüber der heutigen Situation, wobei zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass bei der Bestandssituation ein Minimalwert und bei der zusätzlichen Belastung ein Maximalwert für die Berechnung zugrunde gelegt wurde.

Nach RAST (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) sind für Wohnstraßen wie die Straße Schürenbrink Verkehrsstärken von bis zu 400 Kfz pro Stunde üblich. In den Spitzenstunden wird die Straße Schürenbrink bislang mit 79 Kfz pro Stunde belastet. Mit den zusätzlichen Fahrten durch das neue Wohngebiet erhöht sich die Zahl maximal auf 125 Kfz pro Stunden, dieser Wert liegt deutlich unter der Anzahl von bis zu 400 Kfz.

Insgesamt kann demnach angenommen werden, dass der zusätzlich zu erwartende Verkehr durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine erhebliche Mehrbelastung auf der Straße Schürenbrink verursacht und demnach auch keine besonderen Maßnahmen notwendig sind.

Bezüglich der Immissionen aus den Verkehrsbewegungen lassen sich keine wesentlich relevanten Auswirkungen feststellen.

Unabhängig davon, ob die Richtwerte der TA Lärm für die angrenzenden vorhandenen WA-Gebiete heute eingehalten werden, lassen sich folgende Feststellungen treffen:

Es wird aufgrund der o.g. Prognose des Verkehrsaufkommens zu keiner Verdopplung der Verkehrsbewegung kommen. Eine Schalldruckerhöhung von 3dB(A) lässt sich erst bei einer Verdopplung der Verkehrsmenge feststellen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass in der Straße Schürenbrink die Anordnung einer Tempo 30 km/h-Zone gegenüber Tempo 50 km/h bereits zu einer Pegelminderung von 3dB(A) beitragen kann.

## **9.2 Belange des Boden- / Gewässerschutzes**

Im Plangebiet sind als Bodentypen Pseudogley-Braunerde sowie Braunerde vorhanden.

Während Pseudogley-Braunerde nicht als schutzwürdig zu bewerten ist, wird Braunerde als tiefgründiger Sand- oder Schuttboden aufgrund hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte als schutzwürdig zu bewerten.

Das Plangebiet stellt eine Erweiterung der bestehenden Wohnbebauung am Ortsrand von Ostenfelde dar, die bereits auf Braunerde-Böden realisiert worden ist. Im Flächennutzungsplan sind die Flächen für das Vorhaben bereits als „Wohnbauflächen“ dargestellt, dementsprechend entspricht das Vorhaben den städtebaulichen Entwicklungsabsichten.

Für Böden gilt gem. § 1 (1) LBodSchG der Vorsorgegrundsatz, dass mit Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und dabei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Die Bodenversiegelung in dem Plangebiet wird durch die Grundflächenzahl von 0,4 auf das notwendige Maß begrenzt.

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von bauchenen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

## **9.3 Belange des Klimaschutzes**

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches (geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011) soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (klimagerechte Stadtentwicklung). Dieser Grundsatz des neuen Absatzes 5 des § 1a BauGB (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen.

Bauliche Standards des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bzw. des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes sind ebenso umsetzbar wie die aktive und passive Nutzung der Solarenergie. Für die Umsetzung alternativer Energieversorgungssysteme (z.B. durch Festsetzung von Versorgungsflächen) liegen aufgrund der geringen Anschlussdichte sowie dem geringen Wärmebedarf der in dem Geltungsbereich zu erwartenden / möglichen Bebauung ungünstige Voraussetzungen vor. Von einer entsprechenden Festsetzung im Bebauungsplan wird daher abgesehen.

#### **9.4 Belange des Immissionsschutzes**

##### Stellplatzlärm

Die in Wohngebieten durch die private Nutzung von Stellplätzen entstehenden Geräuschimmissionen werden allgemein als sozial-adäquat bewertet, sodass eine Ermittlung und Bewertung dieser Geräuschimmissionen nicht vorgenommen wird. Durch die Benutzung bedarfsgerechter Pkw-Stellplätze ausgelöste Immissionen gehören in den Baugebieten zu den dort von der Nachbarschaft in aller Regel hinzunehmenden „Alltagserscheinungen“ und rechtfertigen daher im Regelfall nicht die Annahme einer Verletzung des Gebotes nachbarlicher Rücksichtnahme.

Vom Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes selbst gehen keine über das sozial-adäquate Maß hinausgehenden Negativauswirkungen stellplatzbezogenen Lärms auf benachbarte Bereiche aus.

#### **9.5 Belange des Denkmalschutzes**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte. Auch Bodendenkmale sind nicht bekannt. Spezielle Maßnahmen des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege sind daher nicht erforderlich. Da bei Erdarbeiten aber dennoch bislang unbekannte Bodendenkmäler zum Vorschein kommen können, wird ein allgemeingültiger Hinweis auf das Vorgehen im Falle kultur- oder erdgeschichtlicher Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien o.ä.) in den Bebauungsplan aufgenommen.

*Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden.*

*Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.*

*Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Ennigerloh, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSchG).*

#### **9.6 Kampfmittel**

Eine Kampfmittelbeeinflussung des Plangebietes ist nicht bekannt.

Allgemein gilt, dass sofern bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hinweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelräumdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg, In der Krone 31, 58099 Hagen-Bathey, Tel.: 02931/ 82-2281, zu verständigen ist.

## 9.7 Altlasten

Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sind nicht bekannt und werden durch die Planung auch nicht verursacht.

Die künftigen Bauherren werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens darauf hingewiesen, dass bei außergewöhnlicher Verfärbung des Erdaushubs, beim Vorfinden von Abfallstoffen oder der Beobachtung verdächtiger Gegenstände bei den Erdarbeiten die Arbeiten sofort einzustellen sind. In diesen Fällen ist die Untere Bodenschutzbehörde (Kreis Warendorf) gem. § 2 (1) LBodSchG (Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) zu verständigen und ggf. auch der Kampfmittelräumdienst über die örtliche Ordnungsbehörde zu informieren.

Bielefeld / Ennigerloh, August 2020

### Verfasser:

**Drees & Huesmann**  
**Stadtplaner PartGmbB**  
Vennhofallee 97  
33689 Bielefeld  
Tel. 05205-72980; Fax -22679  
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de



Stadt Ennigerloh

Fachbereich Stadtplanung

Marktplatz 1

59320 Ennigerloh

## Artenschutzrechtliche Prüfung

zum geplanten Bebauungsplan „Hülskamp“ in Ennigerloh-Ostenfelde



**BÜRO STELZIG**

Landschaft | Ökologie | Planung

Stand: Juli 2017

**Auftraggeber:** Stadt Ennigerloh  
Fachbereich Stadtplanung  
Marktplatz 1  
59320 Ennigerloh

**Auftragnehmer:**



**Bearbeiter:** Diplom-Geograph Volker Stelzig  
B. Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung Timo Schubert

**Stand:** Juli 2017



V. Stelzig

## Inhaltsverzeichnis

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| <b>1</b>  | <b>Einleitung</b> .....  | <b>1</b>  |
| <b>2</b>  | <b>Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP</b> .....   | <b>4</b>  |
| 2.1       | Rechtlicher Rahmen .....   | 4         |
| 2.2       | Ablauf einer ASP .....   | 6         |
| <b>3</b>  | <b>Vorhabenbeschreibung, Wirkraum und Wirkprognose</b> .....   | <b>8</b>  |
| 3.1       | Vorhabensbeschreibung.....   | 8         |
| 3.2       | Beschreibung des Plangebietes.....   | 9         |
| 3.3       | Wirkraum .....   | 11        |
| 3.4       | Wirkungsprognose.....  | 14        |
| <b>4</b>  | <b>Feststellung planungsrelevanter Arten und der relevanten Wirkfaktoren<br/>sowie Beurteilung des Habitatpotentials innerhalb des<br/>Geltungsbereiches</b> ..... | <b>16</b> |
| 4.1       | Allgemeine Datengrundlage.....   | 16        |
| 4.2       | Erfassungsmethodik der Vögel .....   | 18        |
| 4.3       | Erfassungsmethodik der Fledermäuse.....  | 19        |
| 4.4       | Erfassungsmethodik der Amphibien .....   | 20        |
| 4.4       | Erfassungsmethodik der Reptilien .....   | 21        |
| <b>5</b>  | <b>Ergebnisse</b> .....  | <b>22</b> |
| 5.1       | Vögel .....  | 22        |
| 5.2       | Fledermäuse.....   | 22        |
| 5.3       | Amphibien .....  | 23        |
| 5.4       | Reptilien .....  | 25        |
| <b>6</b>  | <b>Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen<br/>Verbotstatbestände</b> .....   | <b>26</b> |
| <b>7</b>  | <b>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</b> .....  | <b>28</b> |
| 7.1       | Maßnahmen zum Schutz von nicht planungsrelevanten Vogelarten .....   | 28        |
| 7.2       | Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“).....   | 28        |
| 7.3       | Maßnahmenempfehlung zur dauerhaften Sicherung der Kammmolchpopulation ..   | 30        |
| <b>8</b>  | <b>Artenschutzrechtliche Vorprüfung</b> .....  | <b>32</b> |
| <b>9</b>  | <b>Zulässigkeit des Vorhabens</b> .....  | <b>33</b> |
| <b>10</b> | <b>Literatur</b> .....   | <b>34</b> |

## Abbildungsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Vorhabens (rot umrandet) am Nordrand von Ostenfelde (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017). .....                                       | 1  |
| Abbildung 2: Plangebiet zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hülskamp“ in Ennigerloh-Ostenfelde (STADT ENNIGERLOH 2017). .....  | 2  |
| Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013). .....   | 7  |
| Abbildung 4: Städtebaulicher Entwurf zum geplanten B-Plan „Hülskamp“ in Ennigerloh-Ostenfelde (STADT ENNIGERLOH 2017). .....  | 8  |
| Abbildung 5: Blick von Westen auf die 1,53 ha große Ackerfläche. ....   | 9  |
| Abbildung 6: Blick von Osten auf den Grasweg und strukturreichen Waldrand. ....   | 10 |
| Abbildung 7: Blick von Nordosten auf die Grünlandböschung zwischen den Ackerflächen. ....   | 10 |
| Abbildung 8: Plangebiet (rot umrandet) und Wirkraum (blau umrandet) zum geplanten Bebauungsplan „Hülskamp“ in Ennigerloh-Ostenfelde (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017). ..... | 12 |
| Abbildung 9: Blick von Süden in den Eichenwald. ....  | 12 |
| Abbildung 10: Blick von Westen auf die östlich gelegene Hecke. ....   | 13 |
| Abbildung 11: Blick von Westen auf das Gewässer im Wald. ....   | 13 |
| Abbildung 12: Blick von Osten auf das Stillgewässer in der östlichen Hecke (§ 42- Biotop, LNatSchG NRW 2016). .....   | 14 |
| Abbildung 13: Männlicher Kammmolch am 23.06.2017 .....  | 24 |
| Abbildung 14: Weibliche Kammmolche am 23.06.2017 .....  | 24 |
| Abbildung 15: Lage des Kammmolchreproduktionsgewässers und Bereich für den Heckenrückschnitt. ....  | 30 |

## Tabellenverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4114 (Oelde) ..... | 16 |
|---|----|

## 1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst die Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zum geplanten Bebauungsplanes „Hülskamp“ im Ortsteil Ennigerloh-Ostenfelde im Nordosten der Stadt Ennigerloh.

Die Stadt Ennigerloh plant dort die Ausweisung einer 1,7 ha großen Fläche, die momentan ackerbaulich genutzt wird, als Baugebiet. Der geplante Bebauungsplan umfasst Teilbereiche der Flurstücke 475 und 494 in der Gemarkung Ennigerloh-Ostenfelde. Im Westen wird das Plangebiet durch die Straße „Schürenbrink“ und im Süden durch den „Doornickweg“ begrenzt. Entlang der östlichen Grenze verläuft eine schmale Grünlandböschung.

Das Plangebiet liegt in am nördlichen Rand der derzeitigen Bebauung und grenzt im Norden an einen Eichenwald (vgl. Abbildung 1). Nördlich davon beginnt die offene und ausgedehnte Feldflur, die mit weiteren kleinen Eichenwäldern durchsetzt ist.



Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Vorhabens (rot umrandet) am Nordrand von Ostenfelde (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017).



**Abbildung 2: Plangebiet zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hülskamp“ in Ennigerloh-Ostenfelde (STADT ENNIGERLOH 2017).**

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Die vorliegende ASP hat folgende Inhalte:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2),*

- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

## 2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

### 2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

*„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

*„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

*„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

*sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

*die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2014) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.

## 2.2 Ablauf einer ASP

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ergibt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ein Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

- a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- b. keine mögliche Alternative zur Planung besteht

Wird beides mit ja beantwortet, muss der voraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (kommt es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

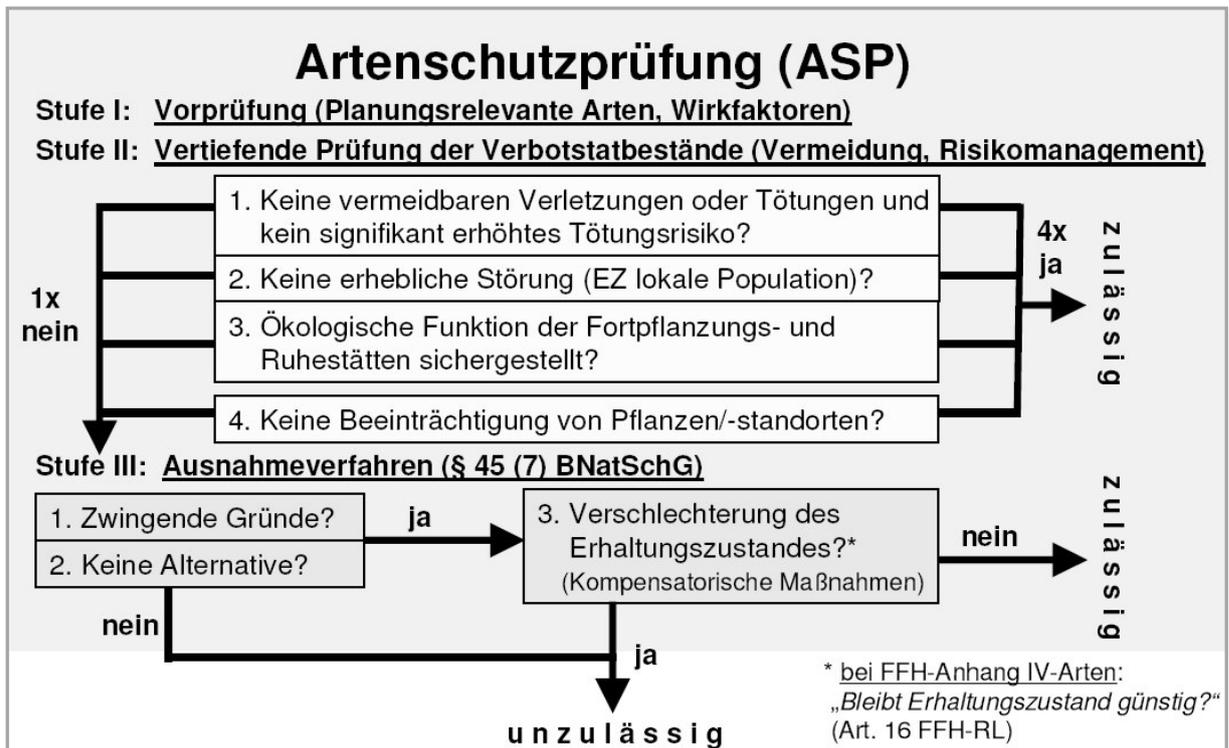


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013).

### 3 Vorhabenbeschreibung, Wirkraum und Wirkprognose

#### 3.1 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Ennigerloh plant mit der Aufstellung des geplanten Bebauungsplanes „Hülskamp“ die Ausweisung von derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzter Fläche als Baugebiet. Für dieses ist eine Nutzung als Wohngebiet geplant. Auf der Fläche ist die Errichtung von ca. 20 Einfamilienhäusern vorgesehen. Die Anbindung an das Verkehrsnetz soll über die geplanten Stichstraßen „Hülskamp“ und „Sandbrede“ erfolgen, welche an den „Schürenbrink“ angeschlossen werden (vgl. Abbildung 4). Am östlichen Rand des Baugebietes soll ein schmaler Fußweg mit einzelnen Bäumen angelegt werden.

Im Rahmen der Aufstellung des geplanten Bebauungsplanes „Hülskamp“ ist ein Gutachten anzufertigen, aus dem hervorgeht ob und falls ja, in welchem Umfang es zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Für den Fall, dass Konflikte eintreten, sind vertiefende Untersuchungen bzw. Ausgleichs- und/oder Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.



Abbildung 4: Städtebaulicher Entwurf zum geplanten B-Plan „Hülskamp“ in Ennigerloh-Ostenfelde (STADT ENNIGERLOH 2017).

### 3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und ist zum Zeitpunkt der Untersuchungen mit Ackerbohnen bestellt. Es setzt sich aus zwei unterschiedlich großen Ackerflächen zusammen. Die westliche Ackerfläche, die den überwiegenden Teil des Plangebietes einnimmt, besitzt eine Flächengröße von 1,53 ha (vgl. Abbildung 5). Die östliche Fläche, von der nur ein schmaler etwa 800 m<sup>2</sup> großer Streifen für das Vorhaben benötigt wird, hat eine Gesamtgröße von etwa 2,1 ha. Getrennt werden die beiden Ackerflächen durch eine schmale Grünlandböschung (vgl. Abbildung 7).

Im Norden des Plangebietes verläuft ein landwirtschaftlich genutzter Grasweg, welcher durch magere, offene Bodenstellen sowie stark hochwüchsige Abschnitte gekennzeichnet ist. Der Grasweg grenzt an den mit Brombeeren bestandenen Waldmantel und bildet den Übergangsbereich zwischen Wald und Acker. In diesem Abschnitt des Plangebietes ist eine optimal ausgeprägter Waldrand mit Krautsaum, Strauchmantel und Traufbestand anzutreffen (vgl. Abbildung 6).



Abbildung 5: Blick von Westen auf die 1,53 ha große Ackerfläche.



**Abbildung 6: Blick von Osten auf den Grasweg und strukturreichen Waldrand.**



**Abbildung 7: Blick von Nordosten auf die Grünlandböschung zwischen den Ackerflächen.**

### 3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum neben der Fläche des geplanten Bebauungsplanes „Hülskamp“ auch die jeweils umliegenden Strukturen wie die Waldbereiche im Norden sowie Nordosten. Ferner werden die Ackerflächen, die erste Häuserreihe der südlich angrenzenden Bebauung wie auch die Hecke im Osten des Plangebietes in den Wirkraum einbezogen. Dem nordöstlichen Wald ist eine Fettwiese vorgelagert, die ebenfalls einen Teil des Wirkraumes bildet (vgl. Abbildung 8).

Im Norden und Nordosten des Plangebietes liegt ein Eichenwald, der sich aus mittlerem bis starkem Baumholz zusammensetzt (vgl. Abbildung 9). In dem nordöstlichen Abschnitt des Waldes liegen zwei Kleingewässer, die vollständig beschattet und durch erhöhten Falllaubeintrag stark beeinträchtigt sind (vgl. Abbildung 11).

Die östliche Ackerfläche wird im Osten durch eine Hecke begrenzt, die aus heimischen Straucharten besteht (vgl. Abbildung 10). In dieser liegt ein weiteres zum größten Teil beschattetes Stillgewässer, welches als gesetzlich geschütztes Biotop (Stillgewässer GB-4114-414) nach § 42 LNatSchG NRW 2016 ausgewiesen wurde (vgl. Abbildung 12). Nur ein flächenmäßig kleiner Abschnitt des Gewässers ist besonnt und zeichnet sich durch eine gut ausgeprägte submerse Vegetation aus. Die Verlandung des Gewässers ist jedoch bereits stark fortgeschritten, sodass eine langfristige Wasserführung bei fortschreitender Verlandung ausgeschlossen werden kann. Zudem breiten sich vor allem Salweiden und andere Gehölze in den Uferbereichen des Gewässers aus, die ohne einen regelmäßigen Rückschnitt zu einer vollständigen Beschattung der Wasserfläche führen.

Entlang des Doornickwegs schließt im Süden ein Wohngebiet an das Plangebiet an. Die Grundstücke sind mit Wohnhäusern bebaut und Teil des Wirkraumes. In den dazugehörigen Gärten befinden sich neben einigen Bäumen verschiedene linienförmige Heckenstrukturen, die vor allem zur Einfriedung der Grundstücke dienen.



**Abbildung 8: Plangebiet (rot umrandet) und Wirkraum (blau umrandet) zum geplanten Bebauungsplan „Hülskamp“ in Ennigerloh-Ostenfelde (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017).**



**Abbildung 9: Blick von Süden in den Eichenwald.**



**Abbildung 10: Blick von Westen auf die östlich gelegene Hecke.**



**Abbildung 11: Blick von Westen auf das Gewässer im Wald.**



**Abbildung 12: Blick von Osten auf das Stillgewässer in der östlichen Hecke (§ 42- Biotop, LNatSchG NRW 2016).**

### **3.4 Wirkungsprognose**

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

#### **Baubedingte Wirkungen**

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Bau- feldräumung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschütz- ten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Ar- ten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbots- tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zum Verlust von Le- bensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

#### **Anlagenbedingte Wirkungen**

- Die Versiegelung von Flächen kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

#### **Betriebsbedingte Wirkungen**

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr und Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Betriebsbedingt kann es zudem durch Verkehr zur Tötung von wild lebenden Tieren nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

## 4 Feststellung planungsrelevanter Arten und der relevanten Wirkfaktoren sowie Beurteilung des Habitatpotentials innerhalb des Geltungsbereiches

### 4.1 Allgemeine Datengrundlage

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV 2017b) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet. Zum anderen wurde die vom LANUV (2017a) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattenebene in Listenform zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle 1).

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 4114 (Oelde) im 1. Quadrant insgesamt acht Säugetier-, 32 Vogelarten sowie eine Amphibienarten auf (vgl. Tabelle 1) (LANUV 2017a).

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4114 (Oelde)**

| Wissenschaftlicher Name          | Deutscher Name             | Status                                     | Erhaltungszustand in NRW (ATL) |
|----------------------------------|----------------------------|--|--------------------------------|
| <b>Säugetiere</b>                |                            |  |                                |
| <i>Eptesicus serotinus</i>       | Breitflügel-<br>fledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G-                             |
| <i>Myotis daubentonii</i>        | Wasserfledermaus           | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G                              |
| <i>Myotis nattereri</i>          | Fransenfledermaus          | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G                              |
| <i>Myotis nattereri</i>          | Fransenfledermaus          | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G                              |
| <i>Eptesicus serotinus</i>       | Breitflügel-<br>fledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G-                             |
| <i>Nyctalus leisleri</i>         | Kleinabendsegler           | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | U                              |
| <i>Nyctalus noctula</i>          | Abendsegler                | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G                              |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus            | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G                              |
| <b>Vögel</b>                     |                            |  |                                |
| <i>Accipiter gentilis</i>        | Habicht                    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G-                             |
| <i>Accipiter nisus</i>           | Sperber                    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              |
| <i>Alauda arvensis</i>           | Feldlerche                 | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U-                             |
| <i>Alcedo atthis</i>             | Eisvogel                   | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              |
| <i>Anthus trivialis</i>          | Baumpieper                 | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              |
| <i>Asio otus</i>                 | Waldohreule                | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              |

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG  
ZUM GEPLANTEN BEBAUUNGSPLAN „HÜLSKAMP“ IN ENNIGERLOH-OSTENFELDE

|                              |                   |  |    |
|------------------------------|-------------------|--|----|
| <i>Athene noctua</i>         | Steinkauz         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G- |
| <i>Bubo bubo</i>             | Uhu               | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G  |
| <i>Buteo buteo</i>           | Mäusebussard      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G  |
| <i>Charadrius dubius</i>     | Flussregenpfeifer | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U  |
| <i>Circus aeruginosus</i>    | Rohrweihe         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U  |
| <i>Coturnix coturnix</i>     | Wachtel           | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U  |
| <i>Cuculus canorus</i>       | Kuckuck           | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U- |
| <i>Delichon urbicum</i>      | Mehlschwalbe      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U  |
| <i>Dendrocopos medius</i>    | Mittelspecht      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G  |
| <i>Dryobates minor</i>       | Kleinspecht       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U  |
| <i>Dryocopus martius</i>     | Schwarzspecht     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G  |
| <i>Falco subbuteo</i>        | Baumfalke         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U  |
| <i>Falco tinnunculus</i>     | Turmfalke         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G  |
| <i>Hirundo rustica</i>       | Rauchschwalbe     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U  |
| <i>Lanius collurio</i>       | Neuntöter         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U  |
| <i>Luscinia megarhynchos</i> | Nachtigall        | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G  |
| <i>Milvus milvus</i>         | Rotmilan          | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S  |
| <i>Numenius arquata</i>      | Großer Brachvogel | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U  |
| <i>Passer montanus</i>       | Feldsperling      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U  |
| <i>Perdix perdix</i>         | Rebhuhn           | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S  |
| <i>Pernis apivorus</i>       | Wespenbussard     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U  |
| <i>Scolopax rusticola</i>    | Waldschnepfe      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G  |
| <i>Streptopelia turtur</i>   | Turteltaube       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S  |
| <i>Strix aluco</i>           | Waldkauz          | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G  |
| <i>Tyto alba</i>             | Schleiereule      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G  |
| <i>Vanellus vanellus</i>     | Kiebitz           | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U- |
| <b>Amphibien</b>             |                   |  |    |
| <i>Hyla arborea</i>          | Laubfrosch        | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | U  |

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, - = Bestandstrend negativ ATL = atlantische Region

Die Lebensraumeignung des Plangebietes und des Wirkraumes für das Vorkommen der Arten, die auf der entsprechenden Messtischblattliste (MTB-Liste) stehen, wurde durch Geländebegehungen vor Ort überprüft. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig

ist, wurde bei der Begehung nicht nur das Potential für die aufgeführten Arten überprüft sondern auch auf alle Strukturen geachtet, die anderen potentiell im Wirkraum vorkommenden, planungsrelevanten Arten als Habitat dienen könnten.

Insgesamt wurden neun Begehungen im Mai und Juni 2017 durchgeführt, um das Potential des Plangebietes und des Wirkraumes für die Fauna zu begutachten und ein Vorkommen bestimmter Arten beurteilen zu können.

## **4.2 Erfassungsmethodik der Vögel**

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mittels der Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Der Schwerpunkt der Erfassung lag auf den Vorkommen aller planungsrelevanten Arten. Hierfür wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Während der Kartierung erfolgte eine optische und akustische Erfassung der Avifauna. Es wurden singende Männchen, warnende und Futter tragende Altvögel sowie Paare kartiert. Ziel der Erfassung war es, Reviere von planungsrelevanten sowie nicht planungsrelevanten Vogelarten nachzuweisen. Ein Revier wurde festgestellt sobald ein Brutverdacht ausgesprochen oder ein sicherer Brutnachweis erbracht werden konnte. Ein Brutverdacht beruht auf dem Nachweis eines Paares zur Brutzeit im geeigneten Bruthabitat sowie auf erregten Verhaltensweisen wie Warnrufen von Altvögeln. Zudem lässt der Gesang von männlichen Vögeln, registriert an mindestens zwei Begehungen am gleichen Platz, ein dauerhaft besetztes Revier vermuten. Ein Brutnachweis kann durch die Feststellung von flüggen Jungvögeln sowie Kot und Futter tragenden Altvögeln erbracht werden. Nach Abschluss der Erhebungen wurden die Registrierungen der einzelnen Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung ausgewertet.

Zur Erfassung der Brutvögel wurden zwischen dem 16.05.2017 und dem 27.06.2017 drei Begehungen realisiert. Bei der ersten Begehung am 16.05.2017 wurden neben der Brutvogelerfassung auch die vorhandenen Strukturen auf ihr Potential für planungsrelevante Arten untersucht. Dabei wurde auf vorhandene Nester/Horste sowie auf Spalten und Höhlen in den Bäumen, die potentielle Bruthabitate für verschiedene planungs- und nicht planungsrelevante Vogelarten sind, geachtet. Im Zuge der weiteren Begehungen am 14.06.2017 und 27.06.2017, wurden nur die Brutvögel kartiert. Die Brutvogelkartierung wurde sowohl im Plangebiet als auch im Wirkraum durchgeführt.

### 4.3 Erfassungsmethodik der Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse im Plangebiet und Wirkraum beschränkte sich auf eine zweimalige abendliche Detektorbegehung sowie die jeweils ganznächtige automatische Aktivitätserfassung mit Hilfe von Horchboxen.

Die Erfassungen erfolgten in den Nächten vom 16. zum 17. Mai und vom 26. zum 27. Juni 2017. Damit ist im Wesentlichen der Zeitraum vor bzw. während der Wochenstubezeit abgedeckt, sodass die Ergebnisse als repräsentative Erfassung der im Umfeld der Planfläche reproduzierenden Fledermauspopulationen anzusehen sind. Zu anderen Jahreszeiten könnten weitere Fledermausarten oder die nachgewiesenen Arten mit anderen Aktivitätsdichten auftreten.

In den Erfassungsnächten wurden jeweils zwei automatische Ultraschall-Aufzeichnungsgeräte (so genannte „Horchboxen“) im Untersuchungsgebiet eingesetzt. Es wurden Horchboxen der Fa. *albotronic* eingesetzt. Diese Geräte zeichnen alle eingehenden Ultraschallsignale direkt auf ein Speichermedium auf (Echtzeiterfassung). Der Speicher wird dann mit einem Computer ausgelesen und die aufgezeichneten Signale können mit spezieller Software zeitgedehnt wiedergegeben, grafisch dargestellt und bioakustisch analysiert werden.

Eine Artbestimmung anhand der aufgezeichneten Laute ist zwar auch bei solchen Systemen nur mit Einschränkungen möglich, insgesamt aber deutlich erweitert gegenüber der Aufzeichnung von Signalen über einen Mischerdetektor. Die akustische Artbestimmung erfolgt nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen bzw. Sozialrufen der Fledermäuse (z.B. AHLÉN 1990; LIMPENS & ROSCHEN 1994, SKIBA 2009, PFALZER 2007). In einigen Fällen können Tiere mit dem Detektor nur bis zur Gattung bzw. zu einem „Zwillingsartenpaar“ bestimmt werden (z.B. „Bartfledermäuse“, Langohren). Insbesondere bei den verschiedenen Arten der Gattung *Myotis* kann eine genauere Artbestimmung häufig nicht erfolgen.

Im Fokus der Erfassungen stand, das Artenspektrum und die Habitatnutzung durch Fledermäuse innerhalb des Vorhabensbereichs möglichst repräsentativ zu erfassen.

Eine kontinuierliche „Überwachung“ mit Horchboxen erhöht gegenüber einer stichprobenartigen Begehung mit dem Detektor die Wahrscheinlichkeit, eine geringe und unregelmäßig über die Nacht verteilte Flugaktivität zu erfassen, und erhöht damit die Wahrscheinlichkeit, auch das Vorkommen seltenerer Arten zu erfassen.

Da Fledermäuse hochmobil sind und die meisten Arten auch zur Nahrungssuche in kurzer Zeit große Strecken zurücklegen können, ist bei einer so kleinen Untersuchungsfläche von einer sehr hohen Vollständigkeit der Erfassung auszugehen.

#### 4.4 Erfassungsmethodik der Amphibien

Die Amphibienerfassung wurde im Untersuchungsgebiet in der Zeit vom 16.05.2017 bis 23.06.2017 realisiert. Bei den Untersuchungen wurden alle Stillgewässer im Plangebiet sowie im Wirkraum auf Amphibienaktivität überprüft. Die Mehrheit der heimischen Amphibienarten hält sich während der Laichzeit über einen kürzeren oder längeren Zeitraum im oder am Fortpflanzungsgewässer auf. In dieser Zeit lassen sich die verschiedenen Amphibienarten über diverse Erfassungsmethoden nachweisen. Die Untersuchungsmethode wird vorrangig nach den charakteristischen Verhaltensmustern der zu untersuchenden Arten ausgewählt. Da sich Molche über mehrere Monate in den Gewässern aufhalten, können sie zuverlässig zwischen März und Juni über direkte Fangmethoden, wie den Einsatz von Wasserfallen, kartiert werden. Froschlurche, die grundsätzlich nur kurze Zeit an den Laichhabitaten anzutreffen sind, können hingegen nur effektiv über das Verhören von Rufern oder über die Laichballenzählung erfasst werden.

Zum Nachweis des Laubfrosches wurden im Plangebiet sowie Wirkraum zwei nächtliche Begehungen von Sonnenuntergang bis maximal 24 Uhr durchgeführt. Dazu wurden im Mai zwei milde und windstille Nächte ausgewählt. Ziel war der Nachweis des Laubfrosches und die Ermittlung des Maximalwertes rufender Tiere. Die Abschätzung der Populationsgröße erfolgt dabei anhand der Zählung rufender Männchen.

Um den Kammmolch und die anderen drei heimischen Molcharten nachzuweisen und ihre Populationsgrößen abzuschätzen, wurden zwischen dem 22.06.2017 und dem 23.06.2017 Fallen in jedem Untersuchungsgewässer ausgebracht. Dazu wurden je Gewässer sechs umgebaute Behr-Kleinfischreusen eingesetzt. Als Richtwert für die Anzahl der zu verwendenden Reusen wird eine Falle für 10 m<sup>2</sup> Wasserfläche genannt. Maximal sollten jedoch nur zehn Reusen pro Gewässer ausgelegt werden. Da die verwendeten Reusen ausnahmslos mit Schwimmhilfen ausgestattet sind, konnten sie über Nacht in unterschiedlichen Gewässertiefen ausgelegt werden. Die Tiere verblieben bei dem Einsatz der Reusen maximal 24 Stunden in Gefangenschaft. Die Reusen wurden in den späten Nachmittagsstunden in den Gewässern platziert und am folgenden Morgen kontrolliert. Nach den Kontrollen wurden die gefangenen Amphibien umgehend in die untersuchten Gewässer rückgeführt. Ziel der Beprobungen war es letztendlich, den Mindestbestand der nachgewiesenen Molcharten für jedes untersuchte Stillgewässer zu ermitteln.

#### **4.4 Erfassungsmethodik der Reptilien**

Die Erfassung der Reptilien erfolgte nicht flächendeckend, sondern konzentrierte sich vor allem auf den südlichen Waldrand sowie den vorgelagerten Waldmantel einschließlich des Grasweges. Realisiert wurde die Erfassung durch drei Begehungen am 16.05.2017, 14.06.2017 und 23.06.2017. Die Reptilienerfassung erfolgte über die standardisierte Sichtbeobachtung. Bei der klassischen Sichtbeobachtungsmethode wird eine Fläche, meist entlang von linearen Randstrukturen langsam und ruhig abgelaufen und konzentriert auf Reptilienaktivität überprüft. Während der Begehungen wurde auf der Untersuchungsfläche ein linienhafter Transekt langsam und ruhig abgelaufen, dabei wurden Landschaftselemente wie Böschungen, offene Bodenbereiche und Gebüschränder gezielt aufgesucht. Vor allem offene Bodenstellen werden häufig zur Thermoregulation von Reptilien genutzt.

## 5 Ergebnisse

### 5.1 Vögel

Während der Begehungen konnten keine planungsrelevanten Vogelarten sowie Hinweise auf solche in Form von Nestern, Horsten oder geeigneten Höhlen in Gehölzen festgestellt werden. Dennoch wurden Arten der allgemeinen Brutvogelfauna wie Ringeltaube, Grünspecht, Buntspecht, Zaunkönig, Eichelhäher, Blaumeise, Kohlmeise, Fitis, Zilpzalp, Rotkehlchen, Sumpfrohrsänger, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Kleiber, Star, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Buchfink, Grünfink und Stieglitz im Plangebiet sowie im Wirkraum als Reviervogel festgestellt. Nester von größeren Arten wie Ringeltaube und Eichelhäher befinden sich hauptsächlich in den nördlichen Waldgebieten. Kleinere Arten, insbesondere der allgemeinen Singvogelfauna, nutzen bevorzugt die östlich gelegene Hecke und die strukturreichen Waldrandbereiche die den Vögeln Schutz und Brutplätze bieten.

### 5.2 Fledermäuse

Insgesamt wurden mindestens sieben Fledermausarten angetroffen. Mehrere dieser Arten wurden nur vereinzelt erfasst.

Auch die regelmäßig festgestellten Arten wurden nur mit geringen Aktivitätsdichten erfasst. Oft handelte es sich nur um einzelne Kontakte mit Tieren, die sich offenbar auf Transferflügen zwischen ihren Quartieren und Jagdgebieten befanden. Längere Aufenthalte im Umfeld der Horchboxenstandorte mit Jagdaktivitäten wurden nur selten und fast ausschließlich von einzelnen Zwergfledermäusen beobachtet.

Hinweise auf die Nutzung von Quartieren im Plangebiet und dessen direktem Umfeld (Wirkraum) ergaben sich nicht.

Neben der häufigen Zwergfledermaus, die regelmäßig das Plangebiet im Rahmen von Transferflügen sowie in geringem Umfang auch als Jagdhabitat nutzt, treten vor allem Breitflügelfledermäuse regelmäßig auch jagend in Erscheinung.

Fransenfledermäuse wurden ebenfalls regelmäßig erfasst, meist aber nur im Rahmen von Transferflügen. Dasselbe gilt für die Wasserfledermaus und weitere unbestimmte Tiere der Gattung Myotis, bei denen es sich teilweise möglicherweise um „Bartfledermäuse“ handelte, sowie für die nur vereinzelt nachgewiesenen Arten Mausohr, Abendsegler und Rauhaufledermaus.

Grundsätzlich muss immer berücksichtigt werden, dass die Nachweiswahrscheinlichkeit für die einzelnen Arten aufgrund der unterschiedlichen Frequenzen und Lautstärken der Ortungsrufe sehr unterschiedlich ist. Leise rufende Arten, wie Langohren und Fransenfledermäuse, sind bei Detektorerfassungen grundsätzlich unterrepräsentiert. Daher ist es nicht ausgeschlossen, dass nur selten oder gar nicht nachgewiesene Arten – insbesondere Langohren – im Plangebiet häufiger vorkommen als die wenigen Nachweise zeigen.

Aufgrund der insgesamt hohen Erfassungsdichte kann aber das regelmäßige Vorkommen weiterer Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

### **5.3 Amphibien**

Im Zuge der nächtlichen Reusenfänge am 23.06.2017 konnten in den beiden Gewässern im nordöstlichen Wald keine Amphibien nachgewiesen werden. Die Gewässer sind vollständig beschattet und besitzen keine submerse und emerse Vegetation. Zudem war ein starker Falllaubeintrag in den Gewässern festzustellen. Ein Vorkommen von Amphibienarten kann somit in den beiden Waldtümpeln ausgeschlossen werden.

In dem Stillgewässer in der östlich gelegenen Hecke, welches als § 42- Biotop ausgewiesen wurde, konnte eine individuenstarke Kammmolchpopulation nachgewiesen werden. Insgesamt wurden während der Begehung elf männliche, zwölf weibliche sowie ein subadulter Kammmolch festgestellt (vgl. Abbildung 13 und Abbildung 14). Bei den Funddaten handelt es sich um die minimale Bestandsgröße, es ist davon auszugehen, dass während der Fallennacht nur ein kleiner Teil der Gesamtpopulation des Kammmolchs gefangen wurde.

Während der nächtlichen Begehungen konnten aus diesem Gewässer mehrere Rufe von Wasserfröschen wahrgenommen werden, die am 23.06.2017 mittels Reusenfängen sicher als Teichfrösche bestimmt werden konnten. Insgesamt wurde eine Populationsgröße von < 50 Rufern des Teichfrosches festgestellt. Rufe vom Laubfrosch konnten bei der Begehung nicht vernommen werden. Das Vorkommen einer Laubfroschpopulation im Plangebiet und Wirkraum kann somit ausgeschlossen werden.



Abbildung 13: Männlicher Kammolch am 23.06.2017



Abbildung 14: Weibliche Kammolche am 23.06.2017

## 5.4 Reptilien

Im Plangebiet und Wirkraum konnten während der Begehungen keine Reptilien nachgewiesen werden. Ein Vorkommen der Waldeidechse kann auf dem landwirtschaftlich genutzten Weg und an dem südlich an den Wald angrenzenden Waldmantel ausgeschlossen werden. Ebenso wurden auf der Grünlandböschung, die die beiden Ackerflächen voneinander trennt, keine Reptilien nachgewiesen.

## 6 Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Umsetzung des Vorhabens könnte zu folgenden Verbotstatbeständen führen:

- **Baubedingte Wirkungen**

Durch die Baufeldräumung und die Errichtung von Erschließungsstraßen und Gebäuden im Zuge der Bebauung des Plangebietes könnte es während der Brutzeit zu Individuenverlusten der allgemeinen Brutvogelfauna (geschützt nach Vogelschutzrichtlinie) kommen (Verbotstatbestand nach §44 (1) Nr.1 BNatSchG). Potentielle Brutvögel in den angrenzenden Wald- und Heckenbereichen wie beispielsweise Goldammer, Buntspecht, Grünspecht und Rotkehlchen könnten während der Bauphase gestört werden (Verbotstatbestand nach §44 (1) Nr.1 BNatSchG). Durch eine Bauzeitenregelung können diese Verbotstatbestände jedoch vermieden werden.

- **Anlagenbedingte Wirkungen**

In der Nähe von Ballungsräumen geht von dem anhaltenden Flächenverbrauch durch Wohnbebauung eine hohe Gefährdung für den nachgewiesenen Kammmolchbestand aus. Als biphasische Amphibienart besiedelt der Kammmolch verschiedene Teilhabitate. Kammmolche reagieren sehr empfindlich auf Veränderungen der Landhabitate im direkten sowie weiteren Umfeld der Gewässer. Sie besiedeln außerhalb der Fortpflanzungszeit strukturreiche Habitate wie Grünland, Säume, Brachen und Hecken im Umkreis von < 500m zum Laichgewässer. Tagesverstecke und Winterquartiere befinden sich unter Steinen, Totholz, in Höhlungen von Säumen (z.B. Nagerbauten) und unter Wurzeln (LANUV 2017c).

Im Plangebiet wird eine Grünlandböschung, die ein potentielles Landhabitat für die Kammmolchpopulation ist, zwischen den Ackerflächen überplant und beseitigt. Zudem kann die Bebauung der Ackerfläche dazu führen, dass der südliche Waldrand seine Funktion als potentielles Landhabitat verliert und dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung der hiesigen Kammmolchpopulation führt. Die Beseitigung und Beeinträchtigung der aufgeführten Habitate bewirkt eine dauerhafte Zerstörung von Lebensstätten der planungsrelevanten Art. Dadurch kommt es zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten).

Nach § 44 (5) BNatSchG ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt, sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. In einem Radius von < 500 m um das Fortpflanzungsgewässer werden potentielle Landhabitate des Kammmolches erheblich beeinträchtigt oder beseitigt. Weitere potentiell geeignete Landhabitate befinden sich vor allem in der östlich gelegenen Hecke, in welcher sich auch das Kammmolchreproduktionsgewässer befindet. Aufgrund der versteckten Lebensweise außerhalb der Fortpflanzungszeit kann nicht genau ermittelt werden, welche Landhabitate im Umfeld des Gewässers genutzt werden. Deshalb müssen alle von dem Vorhaben betroffenen Habitate ersetzt werden. Für den worst-case muss angenommen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht sicher gegeben ist und damit der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt ist. Eine Versiegelung und Beseitigung der Grünlandböschung sowie eine mögliche Beeinträchtigung des Waldmantels ist dementsprechend ohne zusätzliche Maßnahmen zunächst unzulässig.

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

Betriebsbedingte Störungen durch die Wohnnutzung können für alle planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

## 7 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

### 7.1 Maßnahmen zum Schutz von nicht planungsrelevanten Vogelarten

Die bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. Gehölzbeseitigungen und Baumfällungen vor Baubeginn müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Werden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgeführt, haben die Arten die Möglichkeit, den Störungen während der Bauphase auszuweichen und sich außerhalb des Wirkraumes anzusiedeln.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 (1), Nr. 1 u. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Laut § 39 (5) 2 BNatSchG sind im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

### 7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“)

Funktionserhaltende Maßnahmen, auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ oder „CEF (continuous ecological functionality)-Maßnahmen“ genannt, sind Maßnahmen, die an der voraussichtlich betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ansetzen bzw. damit räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich vor dem geplanten Eingriff bzw. Vorhaben durchgeführt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Zustand vor dem Eingriff verschlechtern (BfN 2011).

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 (5) BNatSchG für die Zerstörung der Landhabitate (Sommer- und Winterverstecke) des Kammmolches ist ein Ersatzhabitat an geeigneter Stelle anzulegen oder aufzuwerten. Zur Sicherstellung eines zeitnahen Maßnahmen Erfolges wird vom LANUV (2017c) empfohlen, die Maßnahmenfläche in Bezug auf Kammmolche nicht weiter als 275 m vom nächsten Vorkommen anzulegen. Da Kammmolche verschiedene Landhabitate wie Säume, Brachen und Hecken im Umkreis von < 500 m zum Laichgewässer nutzen, besteht die Möglichkeit den Verlust der Landhabitate durch eine dauerhafte und deutliche Aufwertung von anderen potentiell geeigneten Landhabitaten auszugleichen. Im

direkten Umfeld des Fortpflanzungsgewässers besteht aktuell eine stark hochwüchsige und im Innenraum stark verkahlte Hecke, die ein potentiell geeignetes Landhabitat darstellt. Um die Funktion der Hecke als Landhabitat deutlich aufzuwerten und dauerhaft zu erhalten, ist es erforderlich die Hecke in regelmäßigen Abständen „auf den Stock“ zu setzen.

### **Anforderungen an die Qualität der Maßnahme**

Die Rückschnittmaßnahmen der Hecke müssen an den gesamten Uferbereichen realisiert werden. Dazu ist ein Radius von mindestens 5 m um das Gewässer freizustellen und insgesamt ist eine Fläche von etwa 450 m<sup>2</sup> zurückzuschneiden (vgl. Abbildung 15). Der Rückschnitt von Bäumen und Gebüsch am Gewässerufer fördert zudem die Besonnung und reduziert den Falllaubeintrag in die Wasserfläche erheblich. Beides wirkt sich positiv auf die Vitalität und den Reproduktionserfolg der ansässigen Kammolchpopulation aus.

Die Hecke ist durch das „auf den Stock setzen“ fachgerecht zu pflegen. Bei dieser Pflegeform sind die Strauch- und Baumarten des ausgewählten Heckenabschnittes 10-20 cm über dem Boden abzuschneiden. Das Schnittmaterial ist zur Totholzanreicherung am Ort der Entnahme auf den abgeschnittenen Heckenpflanzen aufzuschichten. Wichtig ist, dass ein ausreichender Abstand zur Wasserfläche eingehalten wird. Das aufgeschichtete Schnittgut (Totholz) bietet der Kammolchpopulation im direkten Gewässerumfeld wichtige Tagesverstecke und Winterquartiere (Landhabitate). Durch die aktive Erzeugung von Totholz wird der Maßnahmenenerfolg kurzfristig unterstützen.

### **Wiederkehrende Maßnahmen**

Um die Funktion der Maßnahme dauerhaft zu erhalten ist es erforderlich den ausgewählten Heckenabschnitt alle 5-10 Jahre „auf den Stock“ zu setzen.

### **Zeitliche Dauer der Maßnahme**

Die benötigten Habitatstrukturen sind meist kurzfristig bzw. unmittelbar nach der Anlage wirksam.

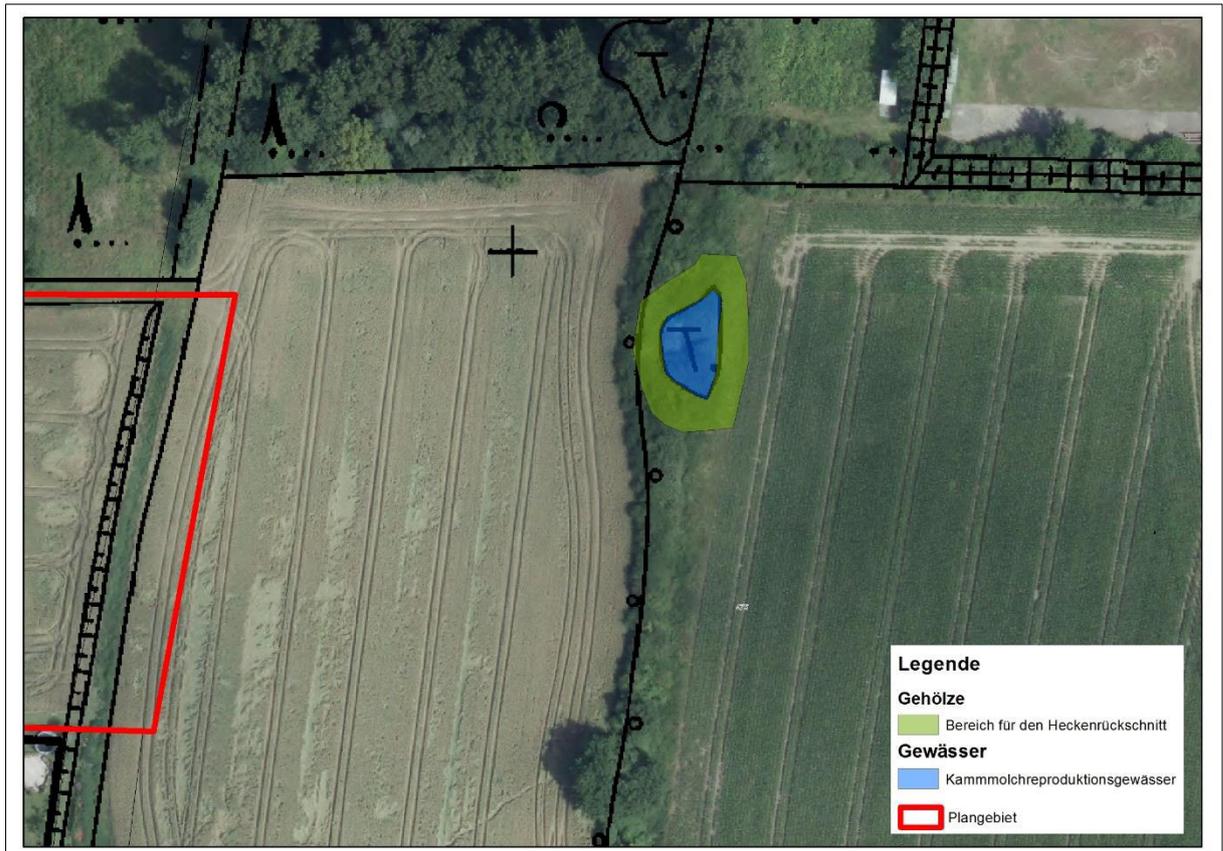


Abbildung 15: Lage des Kammolchreproduktionsgewässers und Bereich für den Heckenrückschnitt.

### 7.3 Maßnahmenempfehlung zur dauerhaften Sicherung der Kammolchpopulation

Die Habitatqualität des Kammolchlaichgewässers (vgl. Abbildung 12), ist als schlecht einzustufen. Es ist eine weit vorangeschrittene Verlandung sowie Beschattung durch stark wüchsige Strauch- und Baumarten am Gewässerufer festzustellen. Die Funktion als Fortpflanzungsstätte wird für den Kammolch dauerhaft verloren gehen, da für eine erfolgreiche Reproduktion eine ausreichende Wasserführung und Besonnung sichergestellt sein muss.

Es wird daher empfohlen, im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen zum Umweltbericht eine Gewässerpflege durchzuführen. Um das vorhandene Gewässer, welches sich in einem schlechten Zustand befindet, zu optimieren, ist eine Entschlammung zur Reduzierung des Faulschlammes und zur Verbesserung der Wasserführung sinnvoll.

#### Anforderungen an die Qualität der Maßnahme

Als geeignete und schonende Entschlammungsmethode ist für das Reproduktionsgewässer, die Flachentschlammung zu empfehlen. Bei dieser Methode ist die oberste organische Sedimentschicht auf der gesamten Fläche des verlandeten Gewässers zu entnehmen. Durch die Entnahme dieser Schicht, in der eine hohe Nähr- und Schadstoffkonzentration vorherrscht,

kann die Wasserqualität und Wasserführung deutlich verbessert werden. Gleichzeitig bleibt bei dieser schonenden Entschlammungsmethode die für die Wasserführung wichtige Stauschicht in der Regel unbeschädigt. Um eine deutliche Verbesserung der Wasserführung zu erzielen, ist es zwingend erforderlich, dass mindestens 60 bis 70 cm des Sedimentes auf etwa 75 % der Gesamtwasserfläche entnommen werden. Auf etwa 25 % der Gewässerfläche sind anschließend Flachwasserzonen zu modellieren, da diese wichtige Bereiche für die Reproduktion der Amphibien darstellen. Die Modellierung sollte über eine Abstufung des Ufers erfolgen. Um die individuenstarke Kammolchpopulation dauerhaft zu erhalten, besteht bei diesem Stillgewässer dringender Handlungsbedarf.

## 8 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Die Artenschutzrechtliche Prüfung geht von der Einhaltung der oben genannten Planungshinweise aus:

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)**

Eine Tötung planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung ausgeschlossen werden. Die bauvorbereitenden Maßnahmen als auch die Baumaßnahmen müssen außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)**

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)**

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können bei der Durchführung von vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)**

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

### **§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)**

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erfüllt, sofern vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

## 9 Zulässigkeit des Vorhabens

***Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn***

- die Baufelddräumung und mindestens der Baubeginn zum Schutz von Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet,
- Baumfällungen und Gehölzschnitt nicht bzw. nur in Ausnahmefällen zwischen 1. März und 30. September durchgeführt werden,
- der ca. 450 m<sup>2</sup> große Heckenabschnitt um das Reproduktionsgewässer regelmäßig im Abstand von 5-10 Jahren zurückgeschnitten wird.

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

***Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.***

Aufgestellt, Soest, Juli 2017



(Volker Stelzig)



**B Ü R O   S T E L Z I G**  
Landschaft | Ökologie | Planung |



**B Ü R O   S T E L Z I G**  
Landschaft | Ökologie | Planung |

## 10 Literatur

**AHLÉN, I. (1990):** Identification of bats in flight - Swedish Society for Conservation of Nature: 1-50.

**BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2011):** Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Online unter: [https://www.bfn.de/0306\\_eingriff-cef.html](https://www.bfn.de/0306_eingriff-cef.html) (zuletzt abgerufen am 29.09.2016).

**BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG):**

Gesetz über Naturschutz und Landschafts-pflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.

**KIEL, E.-F. (2007):**

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

**KIEL, E.-F. (2013):**

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).

**LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN LANUV (2017a):**

Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 41141 Oelde. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41141> (Download am 11.07.2017).

**LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN LANUV (2017b):**

Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @infos-Landschaftsinformationssammlung. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster/> (zuletzt abgerufen am 11.07.2017).

**LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN LANUV (2017b):** [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph\\_rept/kurzbeschreibung/102343](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/kurzbeschreibung/102343) (zuletzt abgerufen am 14.07.2017).

**LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1994):** Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe - NABU Projektgruppe "Fledermauserfassung Niedersachsen", Bremerförde: 1-47 + Bestimmungskassette.

**MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010):**

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

**PFALZER, G. (2007):** Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. – *Nyctalus* (N.F.) 12: 3-14.

**RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (VOGELSCHUTZRICHTLINIE):**

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

**SKIBA, R. (2009):**

Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die neue Brehm-Bücherei 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

**SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELD, C. (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

#### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Artenschutzrechtliche Prüfung zum geplanten Bebauungsplan „Hülskamp“.

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Ennigerloh Antragstellung (Datum): 12.07.2017

Die Stadt Ennigerloh plant die Ausweisung von einer 1,7 ha großen Fläche, die momentan ackerbaulich genutzt wird, als Baugebiet. Der geplante Bebauungsplan betrifft die Teilbereiche der Flurstücke 494 und 475 in der Gemarkung Ennigerloh-Ostenfelde. Das Plangebiet wird im Westen durch die Straße „Schüren-brink“ und im Süden durch den „Doornickweg“ begrenzt.

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

##### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:  
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

#### Stufe III: Ausnahmeverfahren

##### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

#### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

##### Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

#### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

##### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

#### Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

#### Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art  
 europäische Vogelart

#### Rote Liste-Status

Deutschland   
Nordrhein-Westfalen

#### Messtischblatt

#### Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region  kontinentale Region
- grün günstig  
 gelb ungünstig / unzureichend  
 rot ungünstig / schlecht

#### Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend  
 B günstig / gut  
 C ungünstig / mittel-schlecht

#### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei der Amphibienerfassung im Jahr 2017 wurden ein einem Stillgewässer, welches als § 42- Biotop (LNatSchG NRW 2016) (Stillgewässer GB-4114-414) (Gesetzlich geschütztes Biotop) ausgewiesen wurde, konnte eine individuenstarke Kammolchpopulation nachgewiesen werden. Insgesamt wurden während der Begehung am 23.06.2017 11 männliche, 12 weibliche und ein subadulter Kammolch mittels Reusenfang, festgestellt. Es kommt zu einem Verlust von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Eine Tötung von Brutvögeln durch die Baufeldräumung kann vermieden werden, indem diese Arbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Durch das regelmäßige "auf den Stocksetzen" der Hecke, in der sich das Reproduktionsgewässer der Kammolchpopulation befindet, kann die Habitatqualität als Sommer- und Winterversteck deutlich aufgewertet werden. Die Aufwertung gleicht den Verlust der Landhabitate aus.

#### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen ist nicht mit der Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

#### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein